

§ 20

Kriminologische Forschungsfelder

Johannes Kaspar

Übersicht

	Rn.		Rn.
A. Kriminalstatistiken und Dunkelfeldforschung	2–22	D. Kriminalitätsfurcht	72– 93
I. Kriminalstatistiken als Erkenntnisquelle der kriminologischen Forschung	2– 5	I. Komponenten der Kriminalitätsfurcht	73– 76
II. Dunkelfeldforschung	6–22	II. Empirische Befunde	77– 79
1. Grundlegende Fragen und methodische Probleme	6–16	III. Kriminalitätsfurcht-Paradox	80– 85
2. Ausgewählte Ergebnisse der Dunkelfeldforschung	17–22	IV. Allgemeine Erklärungsmodelle zur Kriminalitätsfurcht	86– 93
B. Kriminalprognose	23–45	E. Kriminalprävention und Sanktionsforschung	94–118
I. Schwierigkeiten bei der Vorhersage kriminellen Verhaltens	27–31	I. Grundlagen	94–100
II. Prädiktoren	32–33	II. Ergebnisse der Sanktionsforschung	101–118
III. Prognosemethoden	34–39	1. Spezialprävention	101–109
IV. Prognosepraxis	40–45	2. Generalprävention	110–115
C. Viktimologie	46–71	3. Praxis der Kriminalprävention	116–118
I. Gegenstand der Viktimologie	50–54	F. Perspektiven der Kriminologie im 21. Jahrhundert	119–134
II. Opfertypologien	55–57	Ausgewählte Literatur	
III. Viktimologische Theorien	58–64		
IV. Wichtige Erkenntnisse der viktimologischen Forschung	65–71		

- 1 Nachdem in → AT Bd. 1: *Johannes Kaspar*, Grundlagen der Kriminologie, § 19 Rn. 5 ff. eine Einführung in die Kriminologie als Wissenschaft vorangestellt wurde, werden im Folgenden ausgewählte wichtige Forschungsfelder der Kriminologie skizziert. Dabei handelt es sich um den Bereich der Kriminalstatistiken und Dunkelfeldforschung (unten A.) sowie um die Kriminalprognose als besonders praxisrelevantes Gebiet (unten B.). Danach wird auf die Teildisziplin der Opferforschung bzw. „Viktimologie“ eingegangen (unten C.), bevor einige empirische Forschungsergebnisse zu den Themenkreisen Kriminalitätsfurcht (unten D.) sowie Kriminalprävention und Sanktionsforschung (unten E.) präsentiert werden. Abschließend wird den Zukunftsperspektiven für die kriminologische Forschung im 21. Jahrhundert nachgegangen (unten F.).

A. Kriminalstatistiken und Dunkelfeldforschung

I. Kriminalstatistiken als Erkenntnisquelle der kriminologischen Forschung

- 2 Die Kriminologie als Lehre vom Verbrechen befasst sich auch mit der Frage, wie sich die Kriminalitätslage einer Gesellschaft zu einem bestimmten Zeitpunkt darstellt (**Querschnitt**) bzw. wie sie sich im Laufe der Zeit entwickelt (**Längsschnitt**). Als Erkenntnisquelle kommen dabei **Kriminalstatistiken**, u.a. die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), in Betracht. Zum Inhalt der verschiedenen Statistiken, die in diesem Bereich existieren, kann auf den umfassenden Beitrag von *Wolfgang Heinz* in diesem Band verwiesen werden.¹
- 3 An dieser Stelle soll nur kurz auf die **Kritik** eingegangen werden, die an kriminalstatistischen Erhebungen geübt wird. Der Haupteinwand lautet, dass statistische Erhebungen immer nur das sogenannte **Hellfeld** von Kriminalität abbilden können, also nur solche Straftaten, die zur Kenntnis der Strafverfolgungsbehörden gelangen. Taten, die vollständig unerkannt bleiben oder zwar vom Opfer oder von Dritten bemerkt, aber nicht zur Anzeige gebracht werden, verbleiben im Dunkelfeld und werden nicht registriert. Die Statistiken seien daher eher ein **Tätigkeitsnachweis** der Instanzen der Strafverfolgung und dokumentierten deren Arbeit, nicht aber die reale Entwicklung von Kriminalität.²
- 4 Das ist im Ansatz zutreffend, stellt den Wert der Kriminalstatistiken als Erkenntnisquelle aber (bei entsprechend informiert-kritischer Interpretation) nicht prinzipiell in Frage.³ Selbst der erwähnte „Tätigkeitsnachweis“ ist für die kriminologische Forschung nicht irrelevant, da sie sich ja explizit auch mit der Verbrechenskontrolle, also auch mit der Tätigkeit der Instanzen formeller staatlicher Verbrechenskontrolle befasst.⁴ Zudem sind es in erster Linie die bekannt gewordenen Taten im Hellfeld, die Gegenstand gesellschaftlicher und kriminal-

1 → AT Bd. 1: *Wolfgang Heinz*, Kriminalstatistik, § 21.

2 Vgl. nur *Kaiser/Schöch/Kinzig*, Studienkurs, Fall 3 Rn. 3; *Neubacher*, Kriminologie, § 4 Rn. 1.

3 So auch *Jung*, Kriminalsoziologie, S. 70 f.

4 Vgl. *Kaiser/Schöch/Kinzig*, Studienkurs, Fall 1 Rn. 7.

politischer Debatten sind. Statistische Erhebungen in diesem Bereich sind daher nicht pauschal zu verwerfen.⁵ Den Kritikern ist aber insofern Recht zu geben, als dass mit ihnen die Gefahr einer **Verkürzung der Diskussion** verbunden ist. Wenn ein statistischer Anstieg von Delinquenz im Hellfeld ohne weiteres von den Medien als tatsächlicher Anstieg verkündet wird, wie es gerade im Bereich der Gewaltdelinquenz in der Vergangenheit oft der Fall war, ist das aus wissenschaftlicher Sicht nicht haltbar. Ein Anliegen der Kriminologie muss es daher sein, auch das **Dunkelfeld** mit den Mitteln der empirischen Forschung zu beleuchten, um sich dem Phänomen des tatsächlichen Ausmaßes der Delinquenz möglichst weit anzunähern.⁶

Als eigenständiger Ansatz ist diese Forschungsrichtung auch deshalb unverzichtbar, weil mittlerweile anerkannt ist, dass es **kein konstantes relationales Verhältnis** zwischen Hell- und Dunkelfeld gibt.⁷ Ein Anstieg (oder auch ein Rückgang) von Kriminalität im Hellfeld kann also auf vielfachen Ursachen beruhen und ist gerade kein verlässliches Zeichen für eine parallele Entwicklung im Dunkelfeld. Im Gegenteil zeigt gerade das Beispiel des wichtigen Faktors des **Anzeigeverhaltens**, dass sich beide Entwicklungen gegenläufig vollziehen können: Die empirisch belegte Steigerung der Anzeigebereitschaft bei Gewaltdelikten (etwa im schulischen Bereich) hat zu einem Anstieg solcher Taten im Hellfeld geführt, mit dem aber offenbar zugleich ein Sinken des Phänomens im Dunkelfeld einherging.⁸ 5

II. Dunkelfeldforschung

1. Grundlegende Fragen und methodische Probleme

Wenn in einem kriminologischen Kontext vom „**Dunkelfeld**“ die Rede ist, meint man Straftaten, die nicht zur Kenntnis der Strafverfolgungsbehörden gelangen und daher nicht in den offiziellen Statistiken registriert werden. Das kann daran liegen, dass die Tat gänzlich verborgen bleibt und weder vom Opfer noch von Dritten bemerkt wird. Es kann sich aber auch um bekannt gewordene Taten handeln, die aus verschiedenen Gründen nicht angezeigt werden. Soweit Straftaten weder polizeilich bekannt werden noch mit den Methoden der Dunkelfeldforschung erfassbar sind (etwa, weil Täter selbst in anonymen Befragungen zu ihren Taten schweigen), spricht man vom **absoluten Dunkelfeld**.⁹ 6

Hiervon zu unterscheiden sind Fälle, in denen Straftaten zwar bei der Polizei angezeigt, aber von den Behörden nicht aktenkundig gemacht werden. Diese Taten zählen mithin nicht zum Dunkelfeld, da sie den Strafverfolgungsbehörden nicht unbekannt (und damit nicht im Dunklen) bleiben. Ebenso wenig gehören 7

⁵ Zur Kritik s. *Christie*, Wie viel Kriminalität braucht die Gesellschaft, S. 24f.; *Lamnek*, Theorien abweichenden Verhaltens II, S. 30.

⁶ S. dazu sogleich unten Rn. 6 ff.

⁷ Vgl. nur *Schwind*, Kriminologie, § 2 Rn. 69 ff.; *Neubacher*, Kriminologie, § 3 Rn. 4.

⁸ *Neubacher*, Kriminologie, § 3 Rn. 16 sowie *Kreuzer*, Das Verbrechen und wir, S. 46.

⁹ S. *Schwind*, Kriminologie, § 2 Rn. 53c.

sie aber zum Hellfeld, da sie nicht offiziell protokolliert werden und somit in keine amtlichen Statistiken einfließen. Für diesen Zwischenbereich zwischen Hell- und Dunkelfeld wird der Terminus des „**Dämmerfelds**“ vorgeschlagen.¹⁰

- 8 Die Anzeige durch das Opfer oder durch Dritte ist dabei der entscheidende Faktor; denn nach verschiedenen Schätzungen gelangen insgesamt mehr als 80, 90 oder sogar 95 % der offiziell registrierten Straftaten auf diese Weise zur Kenntnis der Behörden.¹¹ Teilweise wird die Zahl der den Behörden unbekannt gebliebenen Delikte (sprachlich allerdings nicht ganz zutreffend)¹² als **Dunkelziffer** bezeichnet. Wenn von der **Dunkelziffer-Relation** die Rede ist, meint man das (letztlich nur grob schätzbare) Verhältnis von Delikten, die den Behörden bekannt geworden sind, zu den unbekannt gebliebenen Taten.¹³ Eine Relation von 1:10, wie sie teilweise für den Diebstahl angenommen wird, bedeutet dann, dass auf einen offiziell registrierten Diebstahl zehn Diebstähle kommen, die nicht zur Kenntnis der Behörden gelangt sind.
- 9 Das Ausmaß des Dunkelfelds steht in keinem unmittelbaren (umgekehrt proportionalen) Verhältnis zur **Aufklärungsquote**, wie man auf den ersten Blick annehmen könnte. Es ist also keineswegs so, dass eine hohe Aufklärungsquote zugleich mit einem vergleichsweise geringen Dunkelfeld einhergeht.¹⁴ Bestes Beispiel ist der Ladendiebstahl, der ein hohes Dunkelfeld und zugleich eine hohe Aufklärungsquote aufweist. Das liegt daran, dass als Basis für die Berechnung der Aufklärungsquote in der PKS nur die polizeilich bekannt gewordenen Fälle herangezogen werden. Beim Ladendiebstahl sind diese angezeigten Fälle in der Regel nur solche, in denen der Täter oder die Täterin bei der Tat ertappt wurde und sogleich den Behörden gemeldet werden kann. Damit existiert ein(e) Tatverdächtige(r), und der Fall gilt nach der Definition der PKS als „aufgeklärt“. Die Masse der (zunächst unentdeckt gebliebenen) Ladendiebstähle, die dann erst deutlich später im Rahmen der betriebsinternen Inventur festgestellt werden, wird dagegen üblicherweise nicht angezeigt.
- 10 Dass es „**Delinquenz**“ als reales Phänomen **im Dunkelfeld** überhaupt gibt, lässt sich bestreiten, wenn man diese allein als Produkt einer entsprechenden Definition durch Gesetzgeber und Strafjustiz begreift.¹⁵ Richtig ist, dass die Qualifizierung eines Verhaltens als „Straftat“ in einem formal-juristischen Sinn natürlich erst durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung verbindlich feststeht. Das ist schon aus rechtsstaatlichen Gründen im Hinblick auf die Unschuldsvermutung unverzichtbar.

10 Vgl. Antholz, MschKrim 2010, 409, 410 f.

11 Schwind, Kriminologie, § 2 Rn. 34 m.w.N. S. zu dieser Entwicklung auch Naplava/Walter, MschKrim 2006, 338 ff.

12 Zur Entstehungsgeschichte dieses Begriffs, der auf einer Fehlübersetzung des englischen Ausdrucks „dark number“ beruht, s. Schwind, Kriminologie, § 2 Rn. 35.

13 Schwind, Kriminologie, § 2 Rn. 36.

14 S. auch Kreuzer, Das Verbrechen und wir, S. 55.

15 Vgl. dazu Kunz/Singelstein, Kriminologie, § 17 Rn. 7 ff.; Neubacher, Kriminologie, § 3 Rn. 3.

Im Rahmen der Dunkelfeldforschung¹⁶ geht es aber nicht um eine belastende (sanktionierende) Entscheidung zu Lasten des Einzelnen. Hier geht es um eine Annäherung an das Ausmaß von Phänomenen, die bei Kenntnis der Strafverfolgungsbehörden voraussichtlich als Straftat eingeordnet worden wären – unabhängig von der Folgefrage, ob dann auch formell sanktioniert worden wäre. Dass es methodisch schwierig ist, diese Phänomene in valider, d.h. zielsicherer und verlässlicher Weise durch empirische Forschung zu erfassen, ist unbestreitbar; von vornherein unmöglich ist es aber nicht. Wer Personen nach einem „Diebstahl“, nach einer „Körperverletzung“ oder einer „Vergewaltigung“ fragt, die sie erlitten oder begangen haben, kann damit rechnen, dass diese Personen auch ohne juristische Kenntnisse und ohne entsprechenden vorherigen „Definitionsakt“ seitens der Strafverfolgungsbehörden einigermaßen wissen, welche tatsächlichen Verhaltensweisen damit gemeint sein könnten. Und genau diese (**potenziell**) **strafbaren Handlungen**, die im Hinblick auf die Schädigung des Opfers nicht weniger relevant sind als aufgedeckte und sanktionierte Handlungen, sind ein legitimer und prinzipiell auch erreichbarer Forschungsgegenstand der Kriminologie.¹⁷ Dass dabei Interpretationsspielräume der Beteiligten existieren, ist zutreffend, spricht aber (als allgemeines Problem der empirischen Sozialforschung) nicht gegen diesen speziellen Forschungsansatz.

Natürlich sind dabei, wie eben schon angedeutet, vielfältige methodische Probleme zu beachten. Zunächst stellt sich die Frage der Wahl der vielversprechendsten **Forschungsmethode**.

Die **Beobachtung** von Delinquenz im Dunkelfeld ist nicht von vornherein ausgeschlossen, kommt aber allenfalls bei häufig auftretender und daher realistischer Weise in bestimmten Situationen zu erwartender Kriminalität in Betracht. Das wird sich oft auf die tendenziell leichtere Massendelinquenz beschränken. Ein praktisches Beispiel für diese Methode ist die von *Schwind* und *Fetschenhauer* unter Beteiligung von Studierenden durchgeführte (anonyme) Teilnahme an sogenannten „Kaffeefahrten“, um betrügerischen Praktiken in diesem Bereich nachzugehen.¹⁸ Mit der Methode der Beobachtung stößt man offensichtlich an organisatorische sowie ethische und juristische Grenzen. Oft wird sich die Frage des unterlassenen Einschreitens des Forschers stellen, selbst wenn sich dieser auf die nicht-teilnehmende Beobachtung des Geschehens beschränkt.

Ein (unter dem zuletzt genannten Aspekt unproblematisches) Beispiel für ein **Experiment** ist der Test-Diebstahl, der unter der Leitung von *Blankenburg* in den 1970er Jahren durchgeführt wurde.¹⁹ Dabei sollte überprüft werden, wie viele der (nicht sonderlich geschickt und nach einer standardisierten Handlungsanweisung durchgeführten) „Diebstähle“ in einem Kaufhaus vom Personal vor Ort entdeckt werden. Das Ergebnis war in dieser Form überraschend: Von den 40 Testdieben wurde kein einziger entdeckt; lediglich in einem Fall gab der

16 S. dazu eingehend *Kreuzer*, NStZ 1994, 10 ff.

17 Vgl. *Dellwing*, MschrKrim 2010, 185.

18 *Schwind*, Achenbach-FS, S. 527 ff.

19 S. dazu und zum Folgenden *Schwind*, Kriminologie, § 2 Rn. 41.

„Dieb“ auf, weil er sich entdeckt fühlte. Auch in Bezug auf diese Methode ist offensichtlich, dass sie nur begrenzt einsetzbar ist und zudem (wie die Beobachtung) in der Regel keine verallgemeinerbaren Aussagen erlaubt.²⁰

- 15 Die Methode der Wahl sind daher **Befragungen**, wobei man zwei Varianten unterscheiden kann, namentlich die Befragung von Personen im Hinblick auf eigene Delinquenz („**self-reported delinquency**“)²¹ sowie die Befragung im Hinblick auf eigene Opferwerdung in der Vergangenheit („**victimization surveys**“).²² Dabei ist in beiden Fällen mit Sorgfalt darauf zu achten, dass die abgefragten Delikte möglichst einfach und auch für juristische Laien verständlich beschrieben werden. Nicht zu vermeiden ist das Problem, dass sich die Befragten möglicherweise nicht korrekt an sämtliche begangene oder erlittene Straftaten erinnern; das fällt besonders ins Gewicht, wenn nach der Prävalenz von Taten in einem längeren Zeitraum in der Vergangenheit gefragt wird. Hinzu kommt die Gefahr, dass bei einem heiklen und möglicherweise mit Angst und Scham besetzten Thema wie Delinquenz falsche Angaben gemacht werden, also eigene oder erlittene Straftaten verschwiegen werden. Dem kann durch eine sorgfältige Fragebogengestaltung, vor allem aber durch strikte und für die Befragten auch sichtbar gewährleistete **Anonymität** begegnet werden. Nicht auflösbar ist das Problem speziell der Opferbefragungen, dass nur ein Teil der Delinquenz überhaupt auf diese Weise thematisiert werden kann; ausgeschlossen sind etwa opferlose Delikte wie Korruption, Betäubungsmitteldelikte oder Trunkenheit im Straßenverkehr.
- 16 Auch die Dunkelfeldforschung, so kann man zusammenfassend sagen, kann realistischer Weise nur einen Teil des realen Aufkommens an (potenziellen) Straftaten erfassen; wenn gar nicht oder fehlerhaft über Delinquenz berichtet wird, bleiben mehr oder weniger große Teilbereiche unbekannt, was *Kunz/Singelstein* als „**doppeltes oder absolutes Dunkelfeld**“²³ bezeichnen. Damit verbietet es sich, aus den Erkenntnissen der Dunkelfeldforschung unmittelbar auf das Gesamtaufkommen von Delinquenz zu schließen.²⁴ Die Befragungsstudien erfassen durch ihre methodische Anlage nicht unmittelbar das objektive Phänomen „Straftat“, sondern als solche wahrgenommene Vorkommnisse, also **Selbstberichte** der Betroffenen. Dies gilt es bei der Interpretation der Befunde zu berücksichtigen.

2. Ausgewählte Ergebnisse der Dunkelfeldforschung

- 17 Verschiedene Studien zeigen zunächst, dass die **Mehrzahl** der berichteten Delinquenz **im Dunkelfeld** verblieben ist, weil sie nicht angezeigt und damit letztlich auch nicht offiziell registriert wurde.²⁵ Das gilt sowohl für die Perspektive der

20 *Schwind*, Kriminologie, § 2 Rn. 43.

21 S. dazu zusammenfassend *Schwind*, Kriminologie, § 2 Rn. 46 ff.; *Kreuzer*, NStZ 1994, 10, 11 ff.

22 *Schwind*, Kriminologie, § 2 Rn. 53 ff.; s. auch *Lamnek*, Theorien abweichenden Verhaltens II, S. 245 ff.; *Kreuzer*, NStZ 1994, 10, 14 ff. sowie *ders.*, NStZ 1994, 164 ff.

23 *Kunz/Singelstein*, Kriminologie, § 17 Rn. 13.

24 *Kunz/Singelstein*, Kriminologie, § 17 Rn. 18.

25 *Jung*, Kriminalsoziologie, S. 68.

Täter als auch für diejenige der Opfer. Die Statistiken zeigen daher in der Tat nur die „Spitze des Eisbergs“ des gesamten Deliktsaufkommens.²⁶ Dabei variiert die **Größe des Dunkelfelds** von Delikt zu Delikt; besonders hohe Werte werden z.B. für den Bereich des Ladendiebstahls, der Beförderungerschleichung sowie der Betäubungsmitteldelikte angenommen, daneben auch für schwerere Delikte wie häusliche Gewalt. Gerade im Bereich der Gewaltdelikte wird von einem großen Dunkelfeld ausgegangen, während bei Eigentumsdelikten (vermutlich aufgrund einer hier oft bestehenden versicherungsrechtlichen Pflicht) regelmäßig höhere Anzeigequoten bestehen.²⁷

Die **Wahrscheinlichkeit**, dass ein Täter nach Begehung einer Straftat **Polizeikontakt** hat, also offiziell mit Delinquenz in Erscheinung tritt, steigt mit der Häufigkeit der Deliktsbegehung im Dunkelfeld.²⁸ Das spricht gegen eine selektiv-diskriminierende Vorgehensweise der Strafverfolgungsorgane zu Lasten von Angehörigen unterer Schichten unabhängig von der Frage tatsächlicher Delinquenzbelastung.²⁹ 18

Weiterhin zeigt sich in **Täterbefragungen** die sprichwörtliche „**Normalität**“, **19**
 „**Ubiquität**“ und „**Episodenhaftigkeit**“ von Delinquenz.³⁰ Damit ist gemeint, dass nahezu alle Befragten angeben, im Laufe ihres Lebens zu irgendeinem Zeitpunkt (überwiegend leichte) Delikte begangen zu haben.³¹ Dieser Befund ist ubiquitär, zieht sich also durch alle Bevölkerungsschichten. Und schließlich zeigt sich auch im Dunkelfeld das Bild der Altersverteilung von Kriminalität, das man aus den offiziellen Statistiken kennt: Die höchste Belastung weisen Jugendliche und junge Erwachsene auf, während die Delinquenz ab diesem Zeitpunkt deutlich sinkt (sog. „**age-crime-curve**“³²). In vielen Fällen bleibt sie somit ein auf das Jugendalter beschränktes episodenhaftes Phänomen, wobei der Höhepunkt der Deliktsbelastung bei den Mädchen bzw. jungen Frauen etwas früher erreicht wird als bei den Jungen bzw. Männern. Die im Hellfeld sehr deutliche **Überrepräsentation der Männer** bei der Deliktsbegehung³³ zeigt sich auch im Dunkelfeld, dort allerdings auf etwas niedrigerem Niveau.³⁴

In **Opferbefragungen** hat sich zunächst gezeigt, dass in gewisser Parallele zur **20**
 eigenen Deliktsbegehung auch die **Viktimisierung** mit irgendeiner Straftat ein weit verbreitetes, **ubiquitäres Phänomen** ist, wenn man das gesamte bisherige Leben betrachtet.³⁵ In einem Fünf-Jahres-Zeitraum gaben in einer deutschen

26 Zum Folgenden s. *Schwind*, Kriminologie, § 2 Rn. 66a.

27 *Kaiser/Schöch/Kinzig*, Studienkurs, Fall 3 Rn. 30.

28 *Schwind*, Kriminologie, § 2 Rn. 66a.

29 Vgl. *Kreuzer*, Das Verbrechen und wir, S. 76.

30 S. nur *Kreuzer*, Das Verbrechen und wir, S. 74.

31 *Neubacher*, Kriminologie, § 6 Rn. 2f.; Beispiele für Studien bei *Schwind*, Kriminologie, § 2 Rn. 47 ff.

32 *Neubacher*, Kriminologie, § 6 Rn. 1 ff.; hierzu gibt es verschiedene (sich gegenseitig nicht ausschließende) Erklärungsansätze, darunter die unterschiedliche Wertorientierung verschiedener Altersgruppen sowie eine bei älteren Menschen stärker ausgeprägte Neigung, auf sofortige Bedürfnisbefriedigung zu verzichten, was in der Folge weniger Risikobereitschaft bedingt (s. *Höffler*, MschKrim 2012, 252, 260).

33 Dazu vertiefend *Neubacher*, Kriminologie, § 7 Rn. 1 ff.

34 *Neubacher*, Kriminologie, § 7 Rn. 7.

35 Zum Folgenden *Kaiser/Schöch/Kinzig*, Studienkurs, Fall 3 Rn. 33 m.w.N.

Studie etwa ein Drittel der Befragten an, Opfer einer Straftat geworden zu sein.³⁶ Im Hinblick auf die **Geschlechtsverteilung** fällt auf, dass Männer nicht nur häufiger Straftaten begehen, sondern auch häufiger Opfer werden. Blickt man auf die Altersstruktur, zeigt sich zugleich, dass jüngere Menschen (unter 30 Jahren) häufiger Opfer werden als ältere Menschen.³⁷

- 21 Eine Studie aus jüngerer Zeit im Bereich der **Sexualdelikte** brachte das beunruhigende Ergebnis, dass ca. 12 % der befragten Frauen angaben, Opfer eines Sexualdelikts (sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung) geworden zu sein.³⁸ Dabei wurde die Tat in 90 % der Fälle nicht angezeigt, was überwiegend mit der Angst vor sekundärer Viktimisierung, also weiteren belastenden Erfahrungen im Rahmen der strafrechtlichen Aufarbeitung der Tat, begründet wurde.³⁹
- 22 Für die Zukunft wäre es wünschenswert, in regelmäßigen Abständen **bundesweite standardisierte Opferbefragungen** durchzuführen, um Entwicklungen in diesem Bereich nachzugehen. Die Tatsache, dass damit nur ein Teil der Delinquenz erfasst werden kann, und dies nur in Form eines fehleranfälligen „Selbstberichts“ der Opfer, ändert nichts daran, dass diese Forschungen aufschlussreiche Trends ergeben können. Hierfür gibt es zahlreiche Vorbilder im Ausland, etwa den US-amerikanischen „National Crime Victimization Survey“ oder den „British Crime Survey“.⁴⁰

B. Kriminalprognose

- 23 Allgemein gesprochen wird mittels Prognosen versucht, künftige Zustände oder Verläufe möglichst akkurat vorherzusagen.⁴¹ Die **individuelle Kriminalprognose** im Speziellen dient dem Ziel, „Wahrscheinlichkeitsaussagen über das künftige Legalverhalten von Personen“⁴² zu treffen. Im Gegensatz dazu geht es bei der **kollektiven Kriminalprognose** um das (wenig Erfolg versprechende) Vorhaben, die allgemeine Kriminalitätsentwicklung in einer Gesellschaft vorherzusagen. Dies ist jedoch klassischerweise nicht Gegenstand kriminologischer Untersuchungen, so dass im Folgenden die individuelle Kriminalprognose gemeint ist, wenn von Kriminalprognose gesprochen wird.
- 24 Kriminalprognosen sind mittlerweile ein nicht mehr wegzudenkender Aspekt der Strafrechtspflege, da sie in zahlreichen Vorschriften enthalten sind und dementsprechend im Rahmen einer Vielzahl von strafrechtlichen Entscheidungen erfolgen müssen.⁴³ Aus **straftheoretischer Sicht** liegt das nahe, da die Strafe nach den heute herrschenden Vereinigungstheorien nicht allein dem Schuldausgleich,

36 *Kilchling*, Opferinteressen und Strafverfolgung, S.622.

37 *S. Kaiser/Schöch/Künzig*, Studienkurs, Fall 3 Rn. 37 m.w.N.

38 *Ruch*, Dunkelfeld und Anzeigeverhalten bei Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, 2011.

39 S. dazu *Schwind*, Kriminologie, § 2 Rn. 57.

40 *S. Neubacher*, Kriminologie, § 3 Rn. 21.

41 *Göppinger-Brettel*, Kriminologie, § 14 Rn. 1.

42 *Schöch*, in: *Schneider* (Hrsg.), Internationales Handbuch der Kriminologie, S. 359.

43 *Volbert/Dahle*, Forensisch-psychologische Diagnostik im Strafverfahren, 2010, S. 67.

sondern zugleich einer präventiven Einwirkung auf den Täter dient.⁴⁴ Das setzt zwingend voraus, dass man sich im Rahmen strafrechtlicher Entscheidungen über die Rückfallgefahr des konkreten Täters Klarheit verschafft.

Man unterscheidet dabei v.a. zwischen den Urteilsprognosen und den Entlassungsprognosen⁴⁵. Maßgebliches Unterscheidungskriterium ist der Zeitpunkt der Prognosestellung: **Urteilsprognosen** erfolgen vor Verhängung einer Sanktion im Rahmen der Urteilsfindung durch den Richter. Ein typischer Anwendungsfall der Urteilsprognose sind beispielweise die spezialpräventiven Überlegungen im Rahmen der Strafzumessung gem. § 46 Abs. 1 S. 2 StGB („Die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters [...] zu erwarten sind, sind zu berücksichtigen“). Weiterhin kann die für die Strafaussetzung zur Bewährung gem. § 56 Abs. 1 S. 1 StGB erforderliche Legalprognose genannt werden. Eine Form der Urteilsprognose ist auch die vor Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung erforderliche **Gefährlichkeitsprognose** (vgl. etwa § 63 StGB sowie § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB). 25

Entlassungsprognosen sind Prognosestellungen im Bereich der Strafvollstreckung bzw. des Strafvollzugs. Dabei geht es insbesondere um die Bewährungsaussetzung bei zeitiger (§ 57 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB) oder lebenslanger Freiheitsstrafe (§ 57a Abs. 1 Nr. 3 StGB). Auch bei der Aussetzung von Maßregeln der Besserung und Sicherung zur Bewährung spielen Entlassungsprognosen eine wichtige Rolle, vgl. v.a. § 67d Abs. 2, Abs. 3 StGB. 26

I. Schwierigkeiten bei der Vorhersage kriminellen Verhaltens

Das Grundproblem der Kriminalprognose ist (wie im Ansatz bei sämtlichen Arten der Prognose) die zwangsläufig mit ihr verbundene **Unsicherheit**. Man versucht hier, anhand von bestehenden oder vergangenen tatsächlichen Bedingungen auf künftige Ereignisse zu schließen.⁴⁶ Nun hängt die Entwicklung in der Zukunft aber maßgeblich von Bedingungen ab, die zum Zeitpunkt der Prognosestellung noch gar nicht eingetreten sind.⁴⁷ Bei einem so komplexen Phänomen wie dem menschlichen Verhalten ist dieses Problem besonders virulent. So kann sich beispielsweise die Persönlichkeit des Täters zum Guten oder zum Schlechten verändern, oder er kann sich mit den „richtigen“ oder den „falschen“ sozialen Kontakten umgeben etc. 27

Die Problematik verschärft sich umso mehr, je länger der **Zeitraum** ist, auf den sich die Vorhersage beziehen muss. Dem Prognosesteller ist es dann (wenn überhaupt) nur möglich, das situative Bezugsfeld, in dem der Proband handeln wird, zu erraten. Gleichzeitig handelt es sich bei schweren Straftaten auch um ein sel- 28

44 S. dazu nur Roxin, AT Bd. 1, § 3 Rn. 33.

45 Schöch, in: Schneider (Hrsg.), Internationales Handbuch der Kriminologie, S. 360.

46 Göppinger-Brettel, Kriminologie, § 14 Rn. 14.

47 Schöch, in: Schneider (Hrsg.), Internationales Handbuch der Kriminologie, S. 361.

ten auftretendes Ereignis, was als **geringe Basisrate** bezeichnet wird.⁴⁸ Mit dem Begriff der Basisrate wird allgemein die Häufigkeit von Ereignissen innerhalb einer Population umschrieben. Bei Ereignissen mit niedriger Basisrate kommt es zwangsweise zu einer erhöhten Quote von Fehleinschätzungen: „Je geringer die Basisrate desto höher ist der Anteil derjenigen Vorhersagen, die den Eintritt dieses Ereignisses zu Unrecht prognostizieren“⁴⁹. Gerade die praktisch besonders relevante Prognose schwerer Gewalttaten beinhaltet damit ein besonders hohes Risiko, dass Täter zu Unrecht als rückfallgefährdet bzw. „gefährlich“ bezeichnet werden (sog. „**false positives**“).⁵⁰

- 29 Selbst wenn alle künftigen Bedingungen bekannt wären, könnte nie eine hundertprozentig sichere Prognose gestellt werden. Denn letztlich kann menschliches Verhalten nicht allgemeingültig erklärt und damit auch vorhergesagt werden.⁵¹ Zwar existiert eine klassische Verhaltensformel als Funktion der Interaktion zwischen Person und Situation ($V = f(p \times S)$)⁵², doch letztlich bleibt immer „der unmittelbare Blick auf die Innenwelt des Probanden verwehrt“⁵³ Es gibt also nie einen Automatismus dahingehend, dass die Bedingung A immer zum Verhalten B führt. Der Kriminalprognose bleibt damit nichts anderes übrig, als mit **Wahrscheinlichkeiten** zu arbeiten: Die Bedingung A wird wahrscheinlich zum Verhalten B führen.
- 30 Kurz gesagt steht der Prognosesteller vor zwei Schwierigkeiten: Er kann künftige Bedingungen bei der Prognosestellung nicht als sicher voraussetzen und gleichzeitig bei den Bedingungen, die aktuell vorherrschen, nie mit Sicherheit sagen, ob diese sich wie gedacht auswirken werden. Die Kriminalprognose ist also in doppelter Hinsicht unsicher. Dennoch hängt von der Kriminalprognose viel ab; falsche Prognosen können im Bereich der Strafrechtspflege offensichtlich gravierende Konsequenzen für alle Beteiligten haben.⁵⁴
- 31 Das strukturelle Problem, das wohl nicht befriedigend gelöst werden kann, ist der Umstand, dass sich **Fehlprognosen** in der Regel **nur in einer Richtung** (und dann öffentlichkeitswirksam) **bemerkbar** machen, nämlich im Falle der Täter, die zu Unrecht als ungefährlich eingestuft werden und dann doch wieder straffällig werden („**false negatives**“). Demgegenüber hat der zu Unrecht als gefährlich eingestufte Täter, der weiter inhaftiert oder untergebracht bleibt, üblicherweise keine Chance, dies unter Beweis zu stellen. Dass es eine Vielzahl solcher „**false positives**“ gibt, hat eine ganze Reihe empirischer Studien belegt.⁵⁵ Darunter sind einige „natürliche Experimente“ wie der klassische New Yorker **Baxstrom-Fall**

48 Meier, Kriminologie, § 7 Rn. 12, 15 ff.; s. dazu auch Kaiser/Schöch/Kinzig, Studienkurs Fall 6 Rn. 32.

49 Meier, Kriminologie, § 7 Rn. 16.

50 S. dazu nur Neubacher, Kriminologie, § 14 Rn. 10 f.; krit. zur Arbeit mit Basisraten auch Kröber, FPPK 2011, 121 f.; Habermeyer/Gäiring/Lau, FPPK 2010, 258, 259.

51 Göppinger-Brettel, Kriminologie, § 14 Rn. 3 ff.

52 Bock, Kriminologie, Rn. 336.

53 ders., Kriminologie, Rn. 336.

54 Schöch, in: Schneider (Hrsg.), Internationales Handbuch der Kriminologie, S. 365.

55 Vgl. zum Folgenden nur Kaiser/Schöch/Kinzig, Studienkurs, Fall 6 Rn. 32 m.w.N.; Alex/Feltes, Schöch-FS, S. 2010; Neubacher, Kriminologie, § 14 Rn. 10 f.

oder die Freilassung von an sich als gefährlich eingestuften (potenziellen) Sicherungsverwahrten aus rechtlichen Gründen. Jeweils wurde nur ein kleiner Teil dieser Täter tatsächlich mit einem schweren Delikt auffällig – die anderen waren offenbar zu Unrecht als gefährlich beurteilt worden.

II. Prädiktoren

Um wissenschaftlich fundierte Wahrscheinlichkeitsaussagen bei der Kriminalprognose treffen zu können, mussten Faktoren und Merkmale herausgearbeitet werden, anhand derer eine Prognosestellung überhaupt erst erfolgen kann.⁵⁶ Man suchte Merkmale, die „quasi-kausale Faktoren für Kriminalitätsentwicklung“⁵⁷ darstellen und damit zukünftiges delinquentes Verhalten fördern.⁵⁸ Diese werden als „**Prädiktoren**“ im Hinblick auf zukünftige Delinquenz bezeichnet. 32

Typische Prädiktoren sind z.B. das bisherige Legalverhalten⁵⁹ oder geringes Alter bei Erstdelinquenz, instabile Beziehungen, Substanzmissbrauch, inadäquater Erziehungsstil der Eltern etc.⁶⁰ Ein wichtiger Schwerpunkt liegt auch hier auf der Frage der stabilen Bindungen bzw. deren Fehlen, die sich nicht nur nach zahlreichen speziellen theoretischen Ansätzen (etwa im Bereich der Halt- und Kontrolltheorien), sondern auch nach den Ergebnissen der empirischen multifaktoriellen Forschung⁶¹ als relevanter Faktor darstellt. 33

III. Prognosemethoden

Man unterscheidet **drei klassische Methoden**: die statistische, die klinische sowie die intuitive Prognose.⁶² 34

Die **statistische Prognose** arbeitet mit Merkmalstabellen, die aus Verlaufsstudien gewonnen wurden.⁶³ In den Verlaufsstudien wurden Rückfällige und Nichtrückfällige miteinander verglichen, um auf diese Weise zu ermitteln, bei welcher Merkmalskombination die Rückfallwahrscheinlichkeit am höchsten ist.⁶⁴ Die Merkmale, die dabei betrachtet werden, sind die zuvor ermittelten Prädiktoren. 35

Beim Erstellen der Prognose werden nun „Schlechtpunkte“ vergeben, wenn der Proband einen Prädiktor aufweist, der zuvor als kriminalitätsfördernd ausgemacht wurde, bei manchen statistischen Methoden auch „gute Punkte“ für nicht 36

56 *Volbert/Dahle*, Forensisch-psychologische Diagnostik im Strafverfahren, 2010, S. 71; *Schöch*, in: Schneider (Hrsg.), Internationales Handbuch der Kriminologie, S. 369.

57 *Kube*, MschrKrim 1984, 8.

58 *Schöch*, in: Schneider (Hrsg.), Internationales Handbuch der Kriminologie, S. 369.

59 *Meier*, Kriminologie, § 7 Rn. 20.

60 *Tondorf/Tondorf*, Psychologische und psychiatrische Sachverständige im Strafverfahren, Rn. 141.

61 S. dazu → AT Bd. 1: *Johannes Kaspar*, Grundlagen der Kriminologie, § 19 Rn. 130 ff.

62 *Konrad/Rasch*, Forensische Psychiatrie, 2014, S. 384.

63 *Schöch*, in: Schneider (Hrsg.), Internationales Handbuch der Kriminologie, S. 372; *Konrad/Rasch*, Forensische Psychiatrie, 2014, S. 384.

64 *Tondorf/Tondorf*, Psychologische und psychiatrische Sachverständige im Strafverfahren, Rn. 128.

kriminilitätsfördernde bzw. protektive Faktoren.⁶⁵ Anschließend werden die vergebenden Punkte mittels eines vorgegebenen Algorithmus miteinander verrechnet.⁶⁶ Dieser weist der vergebenen Punktzahl eine bestimmte Rückfallwahrscheinlichkeit zu.

- 37 Letztlich beurteilt man mit der statistischen Prognose nicht direkt die Rückfallwahrscheinlichkeit des konkreten Probanden.⁶⁷ Vielmehr weist sie ihn aufgrund seiner Merkmalskombination einer Gruppe zu, bei der in den Verlaufsstudien zuvor eine gewisse Rückfallquote ermittelt worden ist.⁶⁸ Diese wird dann als die Rückfallwahrscheinlichkeit des konkreten Probanden interpretiert.⁶⁹ Ein weiteres Problem der statistischen Methode ist ihre Starrheit und ihre Vergangenheitsorientierung. Sie kann nur die zuvor festgelegten Faktoren erfassen und ist daher blind für außergewöhnliche Umstände. Das gilt auch für aktuelle positive und stabilisierende Entwicklungen, die trotz einer großen Zahl von in der Vergangenheit gesammelten Schlechtpunkten an sich gegen eine Rückfallgefahr sprechen.
- 38 Die **intuitive Prognose** ist die in der Praxis am häufigsten verwendete Methode. Hier trifft der Prognosesteller seine Vorhersage nicht mithilfe einer wissenschaftlich-systematischen Vorgehensweise⁷⁰, sondern vielmehr durch einen „unsystematisch gewonnenen Gesamteindruck der Täterpersönlichkeit“⁷¹, sprich durch eine subjektive Einschätzung des Probanden.⁷² Maßgebliche Faktoren sind dabei u.a. die Berufserfahrung und die Menschenkenntnis des Prognosestellers. Die intuitive Methode ist in der Praxis deshalb so relevant, weil häufig weder die Zeit noch die Mittel vorhanden sind, um für sämtliche Prognoseentscheidungen psychiatrisch oder psychologisch geschultes Personal einzusetzen. Diese enorme Praxistauglichkeit ist zugleich der größte Vorteil der intuitiven Prognose. Nachteilig ist jedoch die Gefahr, dass hier (äußerlich schwer erkennbar) Vorurteile, „Halbwissen“ etc. mit in die Prognoseentscheidung einfließen können.
- 39 Die **klinische Prognose** arbeitet grundsätzlich nicht so frei wie die intuitive Prognose, sondern hält sich an Regeln und Systematiken.⁷³ Besonders wichtig ist bei der klinischen Prognose jedoch der Bezug auf den konkreten Einzelfall.⁷⁴ Häufig gibt es deshalb innerhalb der klinischen Prognose keine „starren“ Tafeln wie in

65 Göppinger-Brettel, Kriminologie, § 14 Rn. 32; Schöch, in: Schneider (Hrsg.), Internationales Handbuch der Kriminologie, S. 372.

66 Tondorf/Tondorf, Psychologische und psychiatrische Sachverständige im Strafverfahren, Rn. 128; Göppinger-Brettel, Kriminologie, § 14 Rn. 32.

67 Schöch, in: Schneider (Hrsg.), Internationales Handbuch der Kriminologie, S. 372.

68 Göppinger-Brettel, Kriminologie, § 14 Rn. 32; Schöch, in: Schneider (Hrsg.), Internationales Handbuch der Kriminologie, S. 372; Tondorf/Tondorf, Psychologische und psychiatrische Sachverständige im Strafverfahren, Rn. 128.

69 Tondorf/Tondorf, Psychologische und psychiatrische Sachverständige im Strafverfahren, Rn. 128.

70 Schöch, in: Schneider (Hrsg.), Internationales Handbuch der Kriminologie, S. 371.

71 Konrad/Rasch, Forensische Psychiatrie, 2013, S. 384.

72 Schöch, in: Schneider (Hrsg.), Internationales Handbuch der Kriminologie, S. 371.

73 Göppinger-Brettel, Kriminologie, § 14 Rn. 34.

74 Schöch, in: Schneider (Hrsg.), Internationales Handbuch der Kriminologie, S. 379; Göppinger-Brettel, Kriminologie, § 14 Rn. 34.

der statistischen Prognose (und selbst wenn, „bleibt die Gewichtung der Merkmale und die Aufnahme zusätzlicher Variablen dem Einzelfall überlassen“⁷⁵), sondern vielmehr Leitlinien und Anweisungen, an denen sich der Prognosesteller orientieren kann.⁷⁶ Auch bei der klinischen Prognose spielt daher die Berufserfahrung des Prognosestellers, insbesondere bei der Gewichtung der Einzelbefunde⁷⁷, eine nicht zu unterschätzende Rolle.⁷⁸ Vollständige Objektivität ist also auch hier nicht verwirklicht; im nötigen Ausgleich zwischen drohender subjektiver Beliebigkeit auf der einen Seite und zu starrer Schematisierung auf der anderen Seite erscheint die klinische Prognose aber als vorzuzugswürdig, insbesondere in ihrer sogleich zu erörternden standardisierten Form.

IV. Prognosepraxis

Die statistische, intuitive und klinische Prognose stehen in der Praxis nicht getrennt nebeneinander.⁷⁹ Vielmehr wird versucht, die Methoden miteinander zu kombinieren, um die Vorteile und Nachteile der einzelnen Methoden zu maximieren bzw. zu minimieren.⁸⁰ Dabei hat sich v.a. die Kombination der klinischen und statistischen Prognose zu den sog. „**empirisch validierten Kriterienlisten**“⁸¹ bewährt. 40

Dabei werden **standardisierte Prognoseinstrumente** (Checklisten etc.) eingesetzt. So wird unter anderem das von *Webster/Hart* entwickelte HCR-20 Schema zur Einschätzung der Rückfallrisiken von Gewalttätern eingesetzt.⁸² Das HCR-20 Schema umfasst 20 Items, von denen 10 sich auf die Vorgeschichte des Probanden beziehen (historical = H), 5 auf den klinischen Befund (clinical = C) und weitere 5 auf künftige Risiken (risk = R). Im ersten Schritt wird festgestellt, welche Items der Liste vorliegen oder nicht vorliegen. Im zweiten Schritt wird dann aus den einzelnen Ergebnissen zu den Items eine abschließende Prognose entwickelt. An dieser Stelle wird nun die klinische Prognose relevant. Zum einen erfassen nämlich die Standardinstrumente nicht alle empirischen Forschungen, die im konkreten Einzelfall relevant werden können⁸³; diese müssen dann vom jeweiligen Prognosesteller individuell und ergänzend herangezogen werden. Typisches Beispiel sind die „Lowrisk“-Konstellationen bei bestimmten Affekt- oder Inzesttätern, sowie die Wirkungen von Therapien oder Sanktionen. 41

75 *Tondorf/Tondorf*, Psychologische und psychiatrische Sachverständige im Strafverfahren, Rn. 130.

76 *Göppinger-Brettel*, Kriminologie, § 14 Rn. 34.

77 *Schöch*, in: Schneider (Hrsg.), Internationales Handbuch der Kriminologie, S. 379.

78 *Tondorf/Tondorf*, Psychologische und psychiatrische Sachverständige im Strafverfahren, Rn. 130.

79 *Göppinger-Brettel*, Kriminologie, § 14 Rn. 35.

80 *Schöch*, in: Schneider (Hrsg.), Internationales Handbuch der Kriminologie, S. 380.

81 S. dazu *Meier*, Kriminologie, § 7 Rn. 40 ff.; zur Güte der gängigen Prognoseinstrumente vgl. etwa *Yang/Wong/Coid*, Psychological Bulletin 2010, 740 ff. sowie diese Studie zusammenfassend *König*, FPPK 2011, 123 f.

82 S. näher *Volbert/Dahle*, Forensisch-psychologische Diagnostik im Strafverfahren, 2010, S. 80; *Habermeyer/Gairing/Lau*, FPPK 2010, 258, 261.

83 *Volbert/Dahle*, Forensisch-psychologische Diagnostik im Strafverfahren, 2010, S. 86.

- 42 Zum anderen „setzt die sachgerechte Anwendung des HCR-20 Schemas (sowie aller Standardinstrumente, u.a. SVR-20 und PCL-R⁸⁴) ein beträchtliches Maß an Kenntnissen und Erfahrung in der psychowissenschaftlichen Arbeit [voraus]“⁸⁵. Grund hierfür ist, dass das Ergebnis der „Checklisten“ stets einer wertenden, am Einzelfall orientierten Interpretation bedarf. Diese können nur hierfür ausgebildete Experten sachgerecht durchführen. Es ist also nicht möglich, dass Laien die einzelnen Punkte eines standardisierten Prognoseinstruments einfach „abarbeiten“ und zu einer vertretbaren Einschätzung gelangen können. Ein großer Vorteil besteht jedoch darin, dass Laien immerhin eine Plausibilitätskontrolle durchführen können.⁸⁶
- 43 Eine weitere empirisch validierte Kriterienliste ist die von *Nedopil* entwickelte „Integrierte Liste der Risikofaktoren“⁸⁷. Diese geht auf die Arbeiten von *Rasch*⁸⁸ sowie auf das HCR-20-Schema zurück.⁸⁹
- 44 Eine Sonderform der Prognose, die Elemente der klinischen und statistischen Methode verbindet, ist die sogenannte **Methode der idealtypisch-vergleichenden Einzelfallanalyse (MIVEA)**.⁹⁰ Sie wurde von *Göppinger* auf der Grundlage der Daten seiner Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung entwickelt und wird bis heute von einigen seiner Schüler, insbesondere von *Bock* in Theorie und Praxis vertreten.⁹¹ Aufbauend auf einer qualitativen, die Besonderheiten des Einzelfalls in den Blick nehmenden Herangehensweise, werden zur Prognosestellung drei Ebenen betrachtet (sog. **kriminologische Trias**⁹²). Zunächst wird das Verhalten des Probanden während seines bisherigen Lebens in den Blick genommen (**Längsschnittbetrachtung**). Weiterhin wird die aktuelle Situation im Hinblick auf vorliegende negative kriminogene oder aber positive protektive Faktoren untersucht (**Querschnittbetrachtung**). Anschließend werden noch die **Relevanzbezüge und Wertvorstellungen** des Betroffenen erhoben. Dabei wird ein zweistufiges Verfahren empfohlen, bei dem die drei Ebenen zunächst in allgemeiner Form untersucht werden; erst auf der zweiten Stufe soll die Delinquenz zum sonstigen Sozialverhalten in Beziehung gesetzt werden.⁹³
- 45 Auf diese Weise kann der Betroffene einer der vier von *Göppinger* beschriebenen **idealtypischen deliktischen Konstellationen** zugeordnet werden, die sich im Hinblick auf die Legalprognose unterscheiden.⁹⁴ Prognostisch besonders problematisch ist die Konstellation der **kontinuierlichen Hinentwicklung zur Kriminalität**, die sich u.a. aus einer längeren Reihe von (v.a. früh einsetzenden) Vorstrafen

84 *Habermeyer/Gairing/Lau*, FPPK 2010, 258, 261 f.

85 *Göppinger-Brettel*, Kriminologie, § 14 Rn. 41 f.

86 *Meier*, Kriminologie, § 7 Rn. 42.

87 Vgl. *Nedopil*, Prognosen in der forensischen Psychiatrie, 2005, S. 122 ff.

88 Vgl. *Göppinger-Brettel*, Kriminologie, § 14 Rn. 22 m.w.N.

89 *Meier*, Kriminologie, § 7 Rn. 41.

90 Ausführlich hierzu *Göppinger-Bock*, Kriminologie, §§ 15-17.

91 S. näher *Bock*, Kriminologie, § 6 Rn. 295 ff.

92 Zusammenfassend *Kaiser/Schöch/Kinzig*, Studienkurs, Fall 6 Rn. 16.

93 *Göppinger-Bock*, Kriminologie, § 15 Rn. 22 f. sowie vertiefend §§ 17 und 18.

94 Zum Folgenden *Göppinger-Bock*, Kriminologie, § 18 Rn. 2 ff.

ableiten lässt. Am anderen Ende des Spektrums steht die prognostisch besonders günstige Konstellation des **kriminellen Übersprungs**. Dabei handelt es sich um Menschen mit an sich unproblematischer Wertorientierung und regelmäßig fehlender Vorstrafenbelastung, die die Tat lediglich aus einer zugespitzten und konflikthafter Problemsituation heraus begangen haben, etwa die aktive Sterbehilfe zugunsten eines todkranken und leidenden Angehörigen. Dazwischen liegt zum einen die Konstellation der **Kriminalität im Rahmen der Persönlichkeitsreifung**. Damit ist die prognostisch nicht alarmierende, da weit verbreitete und regelmäßig eher passagere Jugenddelinquenz gemeint. Als vierte Konstellation wird schließlich die **Kriminalität bei sonstiger sozialer Unauffälligkeit** beschrieben. Damit sind Tätergruppen gemeint, die an sich sozial unauffällig sind und keine problematischen Wertorientierungen aufweisen, aber in einem bestimmten (abgrenzbaren) Bereich oft aus einem zweckrationalen Kalkül heraus strafbare Handlungen begehen. Ein Beispiel wären Täter im Bereich der Unternehmensdelinquenz, die in der Regel sozial völlig integriert sind und kaum Vorstrafen aufweisen.

C. Viktimologie

Die kriminologische Forschung war, ähnlich wie das Strafrecht, lange Zeit eine primär täterfixierte Disziplin.⁹⁵ Kriminalitätstheorien beschäftigten sich mit den Ursachen delinquenten Verhaltens, die sie in der Person des Täters oder in dessen sozialem Umfeld begründet sah. Lange Zeit spielte der durch den delinquenten Akt Geschädigte im Strafrecht sowie in der Kriminologie eine nur marginale Rolle. Man kann sogar von einer konsequenten „**Neutralisierung des Opfers**“ in diesem Zusammenhang sprechen.⁹⁶ Mit der Erstattung einer Strafanzeige verlor das Verbrechensopfer an Bedeutung für den fortlaufenden Strafprozess. Es übergab den Konflikt mit dem Täter den zuständigen Stellen, die in Ausübung des staatlichen Gewaltmonopols die Verletzung der Rechtsnorm durch Schuldpruch und Sanktion ahndeten; dem vom verbrecherischen Akt Betroffenen blieb kaum mehr als die Rolle eines Zeugen.⁹⁷ 46

Mit dem wachsenden Interesse der kriminologischen Forschung am Verbrechensopfer – maßgeblich befördert durch die aufkommende Entwicklung des Instruments der Opferbefragung⁹⁸ – ging auch eine verstärkte Berücksichtigung des Geschädigten⁹⁹ in der kriminalpolitischen Debatte einher, die sich letztlich auch in verschiedenen, insbesondere seit den 80er Jahren neu geschaffenen Insti- 47

⁹⁵ Zu Beispielen für eine frühe Berücksichtigung des Opfers bei der Erforschung der Kriminalität vgl. *Schwind*, Kriminologie, § 19 Rn. 5.

⁹⁶ *Göppinger-Bock*, Kriminologie, § 11 Rn. 1.

⁹⁷ *Schroth*, Die Rechte des Opfers im Strafprozess, 2011, Rn. 1.

⁹⁸ *Kaiser*, Kriminologie, § 47 Rn. 6; zu methodischen Problemen im Zusammenhang mit Opferbefragungen s. *Göppinger-Bock*, Kriminologie, § 11 Rn. 16 m.w.N.

⁹⁹ Zu den Opferrechten umfassend *Doering-Striening*, Opferrechte, 2013; zur Entwicklung der Opferrechte auch *Schroth*, Die Rechte des Opfers im Strafprozess, 2011, Rn. 7 ff.

tutionen des Strafrechts¹⁰⁰ und des Strafverfahrensrechts¹⁰¹ widerspiegelt. Man konnte insofern von einer **Wiederentdeckung des Opfers** im Strafrecht sprechen¹⁰², die *Hassemer* und *Reemtsma* als geradezu „revolutionär“ bezeichnen.¹⁰³ So haben beispielsweise (auch) kriminologische Erkenntnisse zum Ausmaß der Betroffenheit von Verbrechenopfern, zur speziellen Viktimisierung bestimmter Personengruppen, zur Bedeutung des Opfers als Instanz der Sozialkontrolle sowie dessen Einstellung gegenüber den staatlichen Strafverfolgungsinstanzen wichtige Denkanstöße für unser aktuelles Opferschutzrecht geliefert.¹⁰⁴ Man kann daher in der wachsenden Berücksichtigung des Geschädigten im Rahmen des staatlichen Strafverfahrens, also in der Abkehr von der rein täterzentrierten Perspektive hin zu einer Anerkennung und Respektierung berechtigter Opferinteressen auch im Strafprozess, ein deutlich sichtbares Beispiel der Wirkkräfte kriminologischer Forschung für die Kriminalpolitik und das Strafrecht erkennen.

- 48 Der Perspektivenwechsel vom Täter zum Verbrechenopfer wird seit jeher auch von **kritischen Stimmen** begleitet.¹⁰⁵ So wird teilweise die Vermutung geäußert, dass die neue Hinwendung zum Opfer sowie das neue Label des Opferschutzes lediglich als Rechtfertigung oder als Deckmantel für eine repressivere Sicherheitspolitik herangezogen werden.¹⁰⁶ Das unschuldige Opfer als Stereotyp werde durch die Kriminal- und Sicherheitspolitik instrumentalisiert und ihm würden Bedürfnisse und Interessen zugeschrieben, die an der Realität vorbeigingen.¹⁰⁷ Teilweise wird hier sogar der Begriff der „**Viktimagogie**“ gebraucht; man spreche vom Opfer und wolle eigentlich den Täter treffen.¹⁰⁸ Führt die Stärkung der Opferrechte also quasi „durch die Hintertür“ zu einer Schwächung der Position des Täters? Auf strafprozessualer Ebene will man solche negativen Auswirkungen bereits erkannt haben; durch die Nebenklage dauerten die Verfahren länger, sie führten zu härteren Strafen und zu einer höheren Kostenlast für den Angeklagten.¹⁰⁹
- 49 Diese Debatte zeigt, dass die viktimologische Forschung von höchster wissenschaftlicher wie politischer Relevanz ist, um eventuelle Mythen, die sich um

100 Zu nennen sind hier insbesondere Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung gemäß § 46a StGB; s. dazu nur *Kaspar/Weiler/Schlickum*, Der Täter-Opfer-Ausgleich, 2014; *Kaspar*, Wiedergutmachung und Mediation im Strafrecht, 2004; *Richter*, Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung im Rahmen von § 46a StGB, 2014.

101 Zur Rolle und zur Stellung des Opfers im Strafverfahren sowie zu den prozessualen Handlungsmöglichkeiten für den Verletzten *Schroth*, Die Rechte des Opfers im Strafprozess, 2011.

102 *Schöch*, NSTZ 1984, 385.

103 *Hassemer/Reemtsma*, Verbrechenopfer, 2002, S. 57.

104 Vgl. dazu *Schöch*, NSTZ 1984, 385, 386 m.w.N.

105 S. etwa *Schünemann*, NSTZ 1986, 193 ff.; *Jäger*, Opfer und Rechte des Beschuldigten, 1996; *Bung*, StV 2009, 430 ff.

106 Vgl. etwa *Thië*, NK 2008, 60, 64 f.

107 *Barton/Kölbel*, Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts, 2012, S. 226.

108 *Frommel*, NK 2011, 45; *Kölbel*, StV 2014, 698, 703 spricht (in Anschluss an *Kunz/Singelstein*, Kriminologie, § 24 Rn. 22) von einer „viktimären Gesellschaft“, in der die Distanzierung vom (durch das Verbrechen gewissermaßen sozial bemakelten) Opfer suspendiert werde und die Opferstellung Prestige und moralische Autorität gewinne.

109 *Barton/Flotho*, Opferanwälte im Strafverfahren, 2010; s. auch mit weiteren Beispielen zu Nebeneffekten der Opferrechte im Strafprozess *Kölbel*, StV 2014, 698, 701.

Opferbelange ranken, aufzudecken. Richtig an der eben dargestellten Kritik ist, dass die Rücksichtnahme auf das (mutmaßliche) Verbrechenopfer nicht zu einer einseitigen Positionierung der staatlichen Entscheidungsträger und einem damit verbundenen Abbau von Beschuldigtenrechten führen darf. Gleichzeitig kann und darf der durch die Straftat Verletzte mit seinen Bedürfnissen in einer modernen und grundrechtsorientierten Strafrechtspflege nicht vernachlässigt werden. Opferinteressen und Täterrechte müssen möglichst harmonisch aufeinander abgestimmt werden. Man könnte von **einer praktischen Konkordanz von Täter- und Opferrechten** sprechen. Dafür und für eine Versachlichung der teilweise emotional geführten Debatte, ist es freilich dringend notwendig, die tatsächlichen Opferbelange aus dem Bereich der Spekulationen heraus auf eine empirisch gesicherte Grundlage zu führen¹¹⁰ und die Auswirkungen der verstärkten Einbeziehung des Betroffenen in den Strafprozess für den Täter weiter zu untersuchen. Eine opferorientierte Kriminalpolitik, die an den tatsächlichen Belangen der Geschädigten vorbeigeht und zugleich das Problem möglicher Nachteile für den Täter ausklammert, nutzt letztlich niemandem.

I. Gegenstand der Viktimologie

Die Viktimologie kann pauschal als „**Lehre vom Opfer**“ umschrieben werden, 50 ohne dass damit freilich der Gegenstand dieses Forschungsgebiets ausreichend präzisiert wäre. Denn was konkret mit dem Begriff „Opfer“ gemeint sein soll, wird unterschiedlich beurteilt.¹¹¹ Reduzieren lässt sich diese terminologische Diskussion auf die Frage, ob man sich bei der Definition des Begriffes eher am strafrechtlich vorgegebenen Rahmen orientieren soll, oder ob der Viktimologie nicht doch ein eigener Opferbegriff zugrunde zu legen ist.¹¹²

Die deutschsprachige Kriminologie geht überwiegend von einem juristisch-strafrechtsbezogenen Opferbegriff der Viktimologie aus.¹¹³ Dies darf jedoch keineswegs als starre Selbstbegrenzung der viktimologischen Forschung missverstanden werden. Die Erforschung des Opfers kann sich letztendlich auf alle Ebenen der kriminologischen Forschung erstrecken, sofern sich unter dem Aspekt der Viktimisierung nur eine hinreichende Verbindung zu einem viktimologischen Forschungsinteresse begründen lässt.¹¹⁴ Sachgerechter erscheint es, von einem tendenziell **eigenständigen Begriff des Opfers** auszugehen, der im juristisch-straf-

110 S. bspw. zur Untersuchung von Opferbedürfnissen im Anschluss an eine Straftat *Kilchling*, Opferinteressen und Strafverfolgung, S. 180 ff.

111 Vgl. etwa *Kiefl/Lamnek*, Soziologie des Opfers, S. 27 ff.

112 *Sauner*, Opferinteressen und Strafrechtstheorien, 2010, S. 25 f.; für einen eigenständigen Opferbegriff bspw. *Kilchling*, Opferinteressen und Strafverfolgung, S. 67 ff.; a.A. *Kaiser*, Kriminologie, § 47 Rn. 12, der die Herausbildung einer eigenständigen Begrifflichkeit als „wissenschaftlich wenig fruchtbar“ bezeichnet; dagegen wiederum *Schneider*, Viktimologie, S. 10 f.; vgl. auch *Schwind*, Kriminologie, § 19 Rn. 3 f.

113 Göppinger-Bock, Kriminologie, § 11 Rn. 6.

114 Vgl. diesbezüglich Göppinger-Bock, Kriminologie, § 11 Rn. 6, der der Viktimologie aufgrund des, für seine Begriffe, „inflationären Gebrauchs des Wortes ‚Viktimisierung‘“ einen „expansiven, ‚imperialistischen‘ Zug“ zuschreibt. Einen Überblick über aktuelle Forschungsfelder der Viktimologie liefert *Görgen*, in: Barton/Kölbel (Hrsg.), *Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts*, 2012, S. 91.

rechtlichen Terminus lediglich seinen Ausgangs- oder Rückanknüpfungspunkt findet.¹¹⁵ Ausgehend von diesem Gedanken lässt sich die Streubreite der relevanten Untersuchungsgegenstände beispielhaft in dreierlei Hinsicht verdeutlichen¹¹⁶:

- 52 Sie tritt hervor in der verbreiteten Unterscheidung dreier Formen der Viktimisierung. Die **primäre Viktimisierung** beschreibt die Betroffenheit des Opfers durch die Straftat und ihre unmittelbaren Folgen; als **sekundäre Viktimisierung** werden mögliche Belastungen im Zusammenhang mit dem anschließenden Strafverfahren bezeichnet.¹¹⁷ Mit der **tertiären Viktimisierung** wird auf eine Selbstzuschreibung der Opferrolle durch den Betroffenen und eine damit einhergehende Verfestigung des Opferstatus in dessen Persönlichkeit Bezug genommen. Ihr wird eine Auswirkung auf das künftige Leben und insbesondere auf die Gefahr einer erneuten Viktimisierung nachgesagt.¹¹⁸ In der Konsequenz der Bezugnahme auf diese verschiedenen Ebenen der Viktimisierung liegt eine **Ausweitung der viktimologischen Forschung**, die sich nicht nur auf das Geschehen „Straftat“ beschränkt, sondern auch die hierauf folgenden Entwicklungen in den Blick nimmt, also das Strafverfahren und die zukünftige Lebensgestaltung des Verbrechensopfers.
- 53 Eine zusätzliche Erweiterung des Forschungsgegenstandes wird sichtbar, wenn man sich vor Augen führt, dass nicht nur der unmittelbar durch den strafbaren Akt Betroffene zum Kreis der Opfer gezählt wird, sondern dass daneben auch das Phänomen einer **indirekten Opferwerdung** anerkannt wird. Letztere kann Personen aus dem sozialen Umfeld des direkten Opfers umfassen, die von der Viktimisierung einer mehr oder weniger nahestehenden Person aus ihrem Bekanntenkreis oder räumlichen Nahbereich erfahren oder die die Folgen dieser Opferwerdung miterleben und hierdurch selbst in gewisser Weise durch die kriminelle Handlung (eben indirekt) betroffen werden. Sie kann jedoch auch den Beobachter einer Straftat erfassen, der bereits durch das passive Miterleben der Tat (negative) Folgen für sich und sein künftiges Leben erleiden kann.¹¹⁹ Mit der Einbeziehung indirekter Opfer findet mithin eine **personelle Erweiterung** der viktimologischen Perspektive statt.
- 54 Ein weiteres Beispiel, bei dem die große Reichweite der Viktimologie deutlich zutage tritt, liefert die Forschung zur **Kriminalitätsfurcht**¹²⁰, bei der die Angst davor, Opfer einer Straftat werden zu können, untersucht wird. Hier geht es (mangels einer notwendigerweise selbst erlebten, tatsächlich begangenen Tat) weniger um konkrete Verbrechensopfer, als vielmehr um die Untersuchung des

115 In diese Richtung auch *Sautner*, Opferinteressen und Strafrechtstheorien, 2010, S. 26; s. auch *Zipf*, MschKrim 1970, 1, 2f.

116 Zu den verschiedenen Untersuchungsgegenständen der Viktimologie vgl. auch die Übersicht bei *Schwind*, Kriminologie, § 19 Rn. 10.

117 Zur Erforschung der Folgen einer Viktimisierung beim Verbrechensopfer vgl. *Göppinger-Bock*, Kriminologie, § 11 Rn. 17 f. sowie *Schneider*, MschKrim 2006, 389, 393 f. jeweils m.w.N.

118 Zur tertiären Viktimisierung auch *Kiefl/Lamnek*, Soziologie des Opfers, S. 272 ff.

119 *Sautner*, Opferinteressen und Strafrechtstheorien, 2010, S. 27; zur Unterscheidung zwischen direkter und indirekter Opferwerdung ergänzend *Schneider*, Viktimologie, S. 15.

120 Dazu sogleich unten Rn. 62 ff.

allgemeinen Bedrohtheitsgefühls bestimmter Personen und Bevölkerungsgruppen; dennoch wird dieses Forschungsgebiet gemeinhin als Teil der Viktimologie eingestuft. Im Falle der Kriminalitätsfurcht könnte man – wiederum vor dem Hintergrund des juristisch-strafrechtlichen Opferbegriffs – von einer **gegenständlichen Erweiterung** dieser Forschungsrichtung sprechen, die sich auch dem lediglich „abstrakt-potenziellen“ Tatopfer zuwendet.

II. Opfertypologien

Im Rahmen der viktimologischen Forschung wurde vereinzelt versucht, gemeinsame Merkmale von Verbrechenopfern herauszuarbeiten und hiervon bestimmte Opferkategorien oder Opfertypen abzuleiten. Im deutschsprachigen Raum lässt sich dieser Versuch beispielhaft anhand der „**phänomenologischen Typenbildung**“ *Hans von Hentigs* verdeutlichen.¹²¹ 55

Dieser unterteilte Opfer in verschiedene Gruppen beispielsweise nach deren beruflicher oder familiärer Stellung, ihrer räumlich-zeitlichen Situation bei Tatbegehung, nach ihrem Lebenswandel, ihrer Persönlichkeit, ihrer Zugehörigkeit zu einer Minderheit oder nach ihrer biologischen Konstitution.¹²² Von Berufs wegen sieht *von Hentig* Prostituierte als besonders gefährdete Berufsgruppe an: „*Es gibt kaum eine Menschengruppe, in der sich mehr Mordopfer fänden. [...] Die Frau schließt sich mit Geisteskranken ein, Betrunkenen, Psychopathen und Perversen. Je Schlimmeres von ihr verlangt wird, umso höher ist die Zahlung. Es ist die ideale Opfersituation, zu der sie ihre Hilfe leiht.*“¹²³ Hinsichtlich des Lebenswandels nennt *von Hentig* beispielsweise die Gewinn- oder die Lebensgierigen oder aber den Aggressiven. Der Gewinngierige soll dabei insbesondere für Betrugs- und Wirtschaftsstraftaten anfällig sein¹²⁴, während der Lebensgierige aufgrund seiner – durch besondere Entbehrenen infolge Krieg, Seefahrt, Gefangenschaft oder andere persönliche Umstände hervorgerufenen – überspannten Erwartungshaltung dazu neige, Opfer „krimineller Überrollung“ zu werden (wozu wiederum betrügerische Akte zu zählen wären).¹²⁵ Der Aggressive wiederum kann durch sein herrisches, despotisches Verhalten die Gegenwehr seines Opfers provozieren und so selbst quasi zum „Opfer des Opfers“ werden. Dies kann etwa durch die Gegenwehr der gepeinigten Ehefrau oder des gequälten Familienmitglieds gegen den Haustyrannen geschehen, oder aber auch im außerfamiliären Bereich bei der Gegenwehr eines bedrängten Schuldners oder 56

121 Vgl. v. *Hentig*, Das Verbrechen II, S. 364 ff.; s. hierzu sowie zu weiteren Typologisierungsansätzen *Amelunxen*, Das Opfer der Straftat, 1970, S. 37 ff.; vgl. auch *Göppinger-Bock*, Kriminologie, § 11 Rn. 7 m.w.N.

122 S. den Überblick bei *Schwind*, Kriminologie, § 19 Rn. 12.

123 v. *Hentig*, Das Verbrechen II, S. 438 f.

124 *Amelunxen*, Das Opfer der Straftat, 1970, S. 40; s. auch v. *Hentig*, Das Verbrechen II, S. 439: „*Auf die Gewinn gierigen sind die wohlbewährten Köder des Betrügers eingestellt.*“

125 S. auch *Amelunxen*, Das Opfer der Straftat, 1970, S. 40, der beispielhaft für diese Personengruppe Kriegsheimkehrer, entlassene Häftlinge oder etwa alternde Männer in „sexueller Torschlusspanik“ aufzählt; vgl. auch *Schwind*, Kriminologie, § 19 Rn. 12.

bei der Abwehr eines Angriffs durch das ursprünglich attackierte Opfer, welches durch die Gegenmaßnahmen den Täter gleichsam in die Opferrolle drängt.¹²⁶

- 57 Sicherlich mag es einzelne Bevölkerungsgruppen geben, bei denen man ein erhöhtes Viktimisierungsrisiko erwarten oder konstatieren kann¹²⁷, jedoch ist der tatsächliche **wissenschaftliche und praktische Nutzen** einer solchen Opfertypologisierung fraglich. Den bisherigen Kategorisierungsversuchen jedwede Eignung für die kriminologische Forschung abzusprechen geht wohl etwas zu weit.¹²⁸ Problematisch ist sicherlich, dass es an einer einheitlichen Strukturierung der unterschiedlichen Opfertypen fehlt und dass die einzelnen Systematisierungsbestrebungen bislang nur unzureichend empirisch untermauert werden konnten.¹²⁹ Dennoch kann durch den Versuch einer deskriptiven Erfassung der unterschiedlichen Formen der Viktimisierung eine gewisse einstweilige Vor-Systematisierung erreicht werden, die für eine hierauf aufbauende empirische Analyse der Opferwerdung eine hilfreiche Grundlage bilden kann.¹³⁰ Ein möglicher Erkenntnisgewinn durch die Methode der Typologisierung (z.B. im Hinblick auf daraus abgeleitete Präventionsansätze) ist also gegeben, jedoch ist deren Bedeutung für die Kriminologie begrenzt.

III. Viktimologische Theorien

- 58 Bei einer Typologisierung ist die Viktimologie freilich nicht stehen geblieben. Auch hier wurde versucht, die Opferforschung auf ein **theoretisches Fundament** zu betten und durch entsprechende empirische Erkenntnisse zu untermauern.
- 59 Teilweise wurde die Opferwerdung mit einem bestimmten **Lebensstil** gefährdeter Personengruppen in Verbindung gebracht.¹³¹ Die Logik hinter diesem Konzept ist einleuchtend: Eine Person, die sich häufig zu risikoreichen Zeiten (z.B. nach Einbruch der Dunkelheit) an besonders gefährlichen Plätzen (z.B. Bahnhöfe, Diskotheken, Bars, verlassene Tiefgaragen) aufhält, begibt sich so verstärkt in die Reichweite potenzieller Straftäter und macht sich auf diese Weise zum begehrenswerten Objekt krimineller Handlungen. Genauso kann derjenige, der entsprechende Sicherheitsvorkehrungen in seinen Lebensstil integriert, die Gefahr einer Opferwerdung beeinflussen. Der Lebenswandel wird so zum Indikator für das individuelle Viktimisierungsrisiko. Mag sich diese Ansicht auch statistisch relativ gut belegen lassen, so wird doch zu Recht die Frage nach dem **kri-**

126 Zur Kategorie des Aggressiven umfassend v. Hentig, Das Verbrechen II, S. 446 ff.

127 Kaiser, Kriminologie, § 48 zählt hierzu Frauen, Kinder, ältere Menschen sowie Ausländer und Minderheiten. S. auch Eisenberg/Köbel, Kriminologie § 60, die bei der Bestimmung der jeweils opferanfälligen Personengruppen die unterschiedlichen Deliktgruppen differenziert beleuchten.

128 So aber Schneider, Viktimologie, S. 57. Krit. hinsichtlich des wissenschaftlichen Mehrwerts solcher Typologien auch Kaiser, Kriminologie, § 47 Rn. 14.

129 Kaiser, Kriminologie, § 47 Rn. 14; Hillenkamp, Vorsatztat und Opferverhalten, 1981, S. 226.

130 Ebenso Hillenkamp, Vorsatztat und Opferverhalten, 1981, S. 226 f.; Schwind, Kriminologie, § 19 Rn. 15 sowie (wenn auch insgesamt zurückhaltender) Kaiser, Kriminologie, § 47 Rn. 14.

131 Vgl. Hindelang/Gottfredson/Garofalo, Victims of personal crime: An empirical foundation for a theory of personal victimization, 1978; Kaiser, Göppinger-FS, S. 27 ff.

minalpräventiven Nutzen dieser Lebensstilkonzepte gestellt.¹³² Selbstverständlich wird staatlicher Zwang hier schnell an seine Grenzen stoßen, da man den Menschen das Aufsuchen gefährträchtiger Örtlichkeiten nicht verbieten kann. Es darf auch nicht, wie in den USA in den sog. gated communities teilweise praktiziert¹³³, dazu führen, dass sich Bürger hinter Mauern und Grenzzäunen verbarrikadieren und aus dem öffentlichen Leben zurückziehen. Dennoch lassen sich zweierlei Konsequenzen aus den Erkenntnissen der Lebensstilkonzepte gewinnen. Präventiv kann man einerseits an den viktimogenen Orten (den sog. Hot Spots) selbst ansetzen, indem man beispielsweise durch städtebauliche Maßnahmen¹³⁴ oder andere Sicherheitsvorkehrungen (man denke beispielsweise an die Einrichtung von Frauenparkplätzen in Parkhäusern und Tiefgaragen) oder durch verstärkte Hinweise auf die Gefahrträchtigkeit des betreffenden Ortes die situativen Gegebenheiten entschärft. Andererseits kann man auch am potenziellen Opfer direkt anknüpfen, indem man durch Trainings und Beratungsangebote die personellen Ressourcen des Einzelnen stärkt und ihm Bewältigungsstrategien und Verhaltensregeln für eventuelle Gefahrensituationen an die Hand gibt, um das Viktimisierungsrisiko oder zumindest den möglichen Viktimisierungsgrad abzumildern. Bestimmte Lebensstile als Indikator für eine erhöhte Wahrscheinlichkeit der Opferwerdung zu identifizieren kann sich somit auch in der Kriminalprävention gewinnbringend niederschlagen.

Neben dem Lebensstilkonzept spielt auch der sog. **Routine Activity Approach** 60 als theoretischer Ansatz in der Viktimologie eine wichtige Rolle, der in enger Verwandtschaft zur erstgenannten Konzeption steht.¹³⁵ Nach dieser Ansicht zeichnet sich eine kriminogene Situation durch das Aufeinandertreffen dreier Bedingungen aus, nämlich das Vorhandensein eines tatgeneigten Täters („motivated offender“) sowie eines geeigneten Tatopfers („suitable target“) und das Fehlen von schutzbereiten Personen oder anderen Vorrichtungen, die das Rechtsgut vor einer Verletzung bewahren („absence of capable guardians against a violation“).¹³⁶ In solchen Situationen stehen dem lukrativen Opfer aus Sicht des potenziellen Täters aufgrund der fehlenden Sicherheitsvorkehrungen keinerlei Kosten gegenüber, die gegen eine Tatbegehung sprechen könnten. Der Täter wird sich mithin bei der Schaffung solcher Tatgelegenheiten für die Straftat entscheiden. Insofern spiegeln sich im Routine Activity Approach Grundannahmen des Rational-Choice-Ansatzes deutlich wider¹³⁷, was dann auch die bereits an anderer Stelle formulierte Kritik provoziert.¹³⁸

132 Vgl. Göppinger-Bock, Kriminologie, § 11 Rn. 9: „Man kann den Menschen schlecht empfehlen, gefälligst alt zu werden, zu heiraten, und zuhause zu bleiben“.

133 Zum Phänomen der gated communities s. auch Schwind, Kriminologie, § 16 Rn. 13a; Wehrheim, KrimJ 2000, 108 ff.

134 Dazu umfassend Kube, Kaiser-FS, S. 847 ff.; ders., VerwArch 2000, 280 ff.; ders., Schwind-FS, S. 1009 ff.

135 Göppinger-Bock, Kriminologie, § 11 Rn. 10; Görgen, in: Barton/Köbel (Hrsg.), Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts, 2012, S. 92. Grundlegend zu diesem Ansatz Cohen/Felson, American Sociological Review 1979, 588 ff.; s. auch Madero-Hernandez/Fisher, in: Cullen/Wilcox (Hrsg.), The Oxford Handbook of Criminological Theory, S. 513 ff.

136 Cohen/Felson, American Sociological Review 1979, 588, 589.

137 Göppinger-Bock, Kriminologie, § 11 Rn. 10.

138 → AT Bd. 1: Kaspar, § 19 Rn. 111 ff.

- 61 Anhand des bisher Gesagten könnte nun die Frage aufkommen, warum es sich beim Routine Activity Approach gerade um eine **viktimologische Theorie** handelt. Denn nicht nur das Tatopfer, sondern auch der tatgeneigte Kriminelle zeigt gewisse Routineaktivitäten, welche die Entstehung kriminogener Tatsituationen fördern können, so dass der Ansatz auch allgemein (d.h. täterorientiert) zur Erklärung von Kriminalität herangezogen werden könnte. Zum einen interessierten sich *Cohen* und *Felson* bei der Begründung ihres Ansatzes nicht für die Frage, ob oder warum ein Täter tatgeneigt ist und ob er diese Neigung in die Tat umzusetzen im Stande ist, sondern setzen dies vielmehr für ihre Überlegungen als gegeben voraus.¹³⁹ Zudem sahen die Autoren gerade in den legalen Routinehandlungen einen entscheidenden Nährboden und Anknüpfungspunkt für kriminelle Verhaltensweisen. „*Since illegal activities must feed upon other activities, the spatial and temporal structure of routine legal activities should play an important role in determining the location, type and quality of illegal acts occurring in a given community or society.*“¹⁴⁰ Durch den so geschaffenen Fokus auf die legale Routinehandlung verschiebt sich der Blick – anders als beim eher täterorientierten Rational-Choice-Ansatz – automatisch in Richtung des potenziellen Tatopfers, so dass die Einordnung als viktimologischer Erklärungsansatz gerechtfertigt erscheint. Das Verbrechenopfer spielt in diesem Zusammenhang insoweit eine entscheidende Rolle, als dass es durch seine täglichen Routinen maßgeblich zur Schaffung entsprechender Tatsituationen beiträgt. Wer sich tagtäglich auf den Weg zur Arbeitsstelle begibt und in dieser Zeit sein Hab und Gut unbeobachtet und ungeschützt zu Hause zurücklässt, der bietet dem tatgeneigten Einbrecher ein geeignetes Objekt für seine Straftat.
- 62 Den Blick für den situativen Kontext der Opferwerdung zu schärfen ist von fundamentaler Bedeutung für eine entsprechend angepasste **situationsbezogene Kriminalprävention**.¹⁴¹ Durch die Einrichtung geeigneter Schutzvorrichtungen (etwa in Form von Alarmanlagen, das Beisichführen von Pfeffersprays, Überwachungsvorrichtungen, etc.) lassen sich – folgt man den Grundgedanken der Theorie – tatanreizende Situationen entschärfen und so das Risiko der Opferwerdung senken.¹⁴² Fraglich bleibt allerdings, warum gerade bei Routineaktivitäten die Wahrscheinlichkeit von Straftaten erhöht sein soll und nicht etwa auch bei einem Abweichen von den üblichen Gewohnheiten, obwohl gerade in derartigen Situationen die Schutzmaßnahmen zugunsten des betroffenen Rechtsguts in nicht unerheblicher Weise herabgesetzt sein können.¹⁴³ Zudem können die Umstände für die Tatgeneigtheit eines Delinquenten nicht ohne weiteres ausgeklammert werden, da ansonsten nicht erklärt werden kann, warum sich der tatgeneigte Täter in einer konkreten Situation trotz ausreichender Anreize gegen

139 *Pesch/Neubacher*, Jura, 2011, 205.

140 *Cohen/Felson*, *American Sociological Review* 1979, 588, 590.

141 *Meier*, *Kriminologie*, § 8 Rn. 34; *Pesch/Neubacher*, Jura 2011, 205, 207; *Schwind*, *Kriminologie*, § 8 Rn. 18c.

142 Vgl. *Cohen/Felson*, *American Sociological Review* 1979, 588, 590: „*We emphasize that the lack of any one of these elements [Täter, Tatopfer oder fehlende Schutzvorrichtungen; Anm. d. Verf.] normally is sufficient to prevent such violations from occurring.*“

143 *Meier*, *Kriminologie*, § 8 Rn. 34.

die Tatbegehung entscheidet, in einer anderen Situation jedoch dafür, obwohl er hierzu womöglich erhebliche Sicherungsmaßnahmen überwinden muss.¹⁴⁴ Nicht ausgeschlossen ist ferner, dass ein tatgeneigter Täter anhand des Ausmaßes der getroffenen Schutzmaßnahmen einen erhöhten Anreiz zur Tatbegehung verspüren kann, indem er von den Vorkehrungen des Opfers auf den Wert des beschützten Guts schließt und dieses als besonders begehrenswert einstuft.

Schließlich lässt sich, als wichtiger theoretischer Ansatz der Viktimologie noch die **Theorie der erlernten Hilflosigkeit** nennen. Diese von *Seligman* entwickelte Theorie¹⁴⁵ geht davon aus, dass der Geschädigte aufgrund seiner traumatischen Opfererlebnisse und aufgrund des Gefühls, einer Viktimisierung durch eigenes, zielgerichtetes Tun nichts entgegenzusetzen zu können, zu Passivität und Widerstandslosigkeit in erneuten Gefahrensituationen neigt. Da dem Betroffenen die nötigen Strategien und Lernerfahrungen zur Bewältigung entsprechender kritischer Situationen angesichts der durch ihn erlebten und verinnerlichten Zwecklosigkeit eigenen aktiven Verhaltens fehlen, ist er nicht in der Lage, künftig bestehenden Gefahren auszuweichen oder ihnen wirksam zu begegnen.¹⁴⁶ Der Täter zerstört zudem das Selbstwertgefühl des Opfers und erhöht dessen Furcht, was (etwa bei einer entsprechenden Körperhaltung und Ausstrahlung) die Wahrscheinlichkeit einer „Re-Viktimisierung“, sprich einer erneuten Opferwerdung, möglicherweise erhöht.¹⁴⁷

63

Dies ist nur einer von verschiedenen möglichen Erklärungsansätzen für die Ausbildung sog. „**Opferkarrieren**“¹⁴⁸, welche die Aufnahme der Opferrolle in das Persönlichkeitsbild des Geschädigten (von der primären, über die sekundäre bis hin zur tertiären Viktimisierung) beschreiben. Erklären lassen sich solche Effekte beispielsweise auch anhand lerntheoretischer Aspekte durch entsprechende Konditionierungsprozesse sowie analog der Etikettierungsansätze als Übernahme einer Rolle als Opfer, die durch eine entsprechende Zuschreibung sowohl durch den Täter bei seiner strafbaren Handlung als auch im Verlauf des anschließenden Strafprozesses durch den Umgang der beteiligten Organe der Strafrechtspflege mit dem Betroffenen resultiert.¹⁴⁹ Natürlich muss man sich bei all diesen theoretischen Denkrichtungen stets vor Augen halten, dass diese lediglich auf Fälle einer Mehrfachviktimisierung ausgerichtet sind, wohingegen ihre Aussagekraft für die Erklärung einmaliger oder gelegentlicher Opferwerdung nur begrenzt ist.¹⁵⁰

64

144 Hierzu sowie zu weiteren Kritikpunkten zusammenfassend *Pesch/Neubacher*, Jura 2011, 205, 208.

145 Vgl. *Seligman*, Erlernte Hilflosigkeit, 2010.

146 S. auch *Göppinger-Bock*, Kriminologie, § 11 Rn. 13; *Meier*, Kriminologie, § 8 Rn. 28.

147 *Schwind*, Kriminologie, § 8 Rn. 18f.

148 *Göppinger-Bock*, Kriminologie, § 11 Rn. 12 f. Wie eine solche Opferlaufbahn aussehen kann, lässt sich beispielhaft an den Darstellungen *Schneiders*, MschKrim 2006, 389, 392 in Anlehnung an *H. Becker*, Außenseiter – Zur Soziologie abweichenden Verhaltens, S. 22 ff. veranschaulichen.

149 *Göppinger-Bock*, Kriminologie, § 11 Rn. 13.

150 So zutreffend *Meier*, Kriminologie, § 8 Rn. 28.

IV. Wichtige Erkenntnisse der viktimologischen Forschung

- 65 Eine umfassende Auswertung der vielfältig durchgeführten **Opferstudien** oder auch eine detaillierte Darstellung der hieraus gewonnenen Erkenntnisse ist im vorliegenden Rahmen nicht möglich.¹⁵¹ Dennoch soll ein kurzer exemplarischer Blick auf einige Erkenntnisse der viktimologischen Forschung gerichtet werden, der sich vor allem mit den Auswirkungen persönlicher demographischer Merkmale (insbesondere Alter und Geschlecht) auf die Opferwerdung, mit der Beziehung zwischen Täter und Opfer sowie den Folgen der Opferwerdung auseinandersetzt.
- 66 Gerade bei der Betrachtung **demographischer Merkmale** ist es dabei ratsam, deren Bedeutung nicht losgelöst von bestimmten Deliktstypen zu betrachten, da sich je nach Art der Straftat ein durchaus differenziertes Bild der bestehenden Viktimisierungsrisiken bestimmter Personengruppen zeichnen lässt. Pauschale Feststellungen zur Verbrechensbelastung bei Frauen und Männern oder Jungen und Alten greifen in vielen Fällen zu kurz.
- 67 Im Hinblick auf die **Geschlechtsstruktur** der Opfer von Straftaten zeigt sich, dass Männer in vielen Bereichen häufiger Opfer von Straftaten werden als Frauen.¹⁵² Dies spiegelt sich auch in der Polizeilichen Kriminalstatistik 2017 wider, wo der Anteil der Opfer männlichen Geschlechts bei 59,9 % lag, der Anteil weiblicher Verbrechensopfer hingegen lediglich bei 40,1 %.¹⁵³ Eine Ausdifferenzierung nach Deliktgruppen führt jedoch die bestehenden nicht unerheblichen Unterschiede in der Viktimisierungsrate eindrucksvoll vor Augen. Die Dominanz der Männer bei der Viktimisierung zeigt sich hier lediglich bei Gewaltdelikten wie Mord und Totschlag, Raub oder Körperverletzungsdelikten, bei denen die Opferrate etwa doppelt so hoch war, wie bei den Frauen. Im Bereich der Sexualstraftaten hingegen zeigt sich eine bedeutende Mehrbelastung des weiblichen Geschlechts (92,9 %!). Geht es um Straftaten gegen die persönliche Freiheit, so liegen Männer wie Frauen eher gleichauf (mit einer leichten Mehrbelastung des männlichen Geschlechts).¹⁵⁴
- 68 Was die **Altersstruktur** anbelangt, sind jüngere Menschen in erhöhtem Maße einem Viktimisierungsrisiko ausgesetzt als ältere. Der Höhepunkt der Opferwerdung liegt dabei meist im Jugend- und jungen Erwachsenenalter.¹⁵⁵ Bei den älteren Menschen fällt auf, dass diese vor allem bei Mord und Totschlag sowie bei

151 Zusammenfassend etwa *Lamnek*, Theorien abweichenden Verhaltens II, 245 ff. Zum Stand der viktimologischen Forschung zusammenfassend auch *Schneider*, *MschKrim* 2010, 313 ff.

152 Vgl. auch *Kaiser*, *Kriminologie*, § 48 Rn. 2 sowie *Görgen*, in: *Barton/Köbel* (Hrsg.), *Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts*, 2012, S. 94 m.w.N.

153 *Bundeskriminalamt*, *PKS* 2017, S. 68.

154 Vgl. *Bundeskriminalamt*, *PKS* 2017, S. 68.

155 *Görgen*, in: *Barton/Köbel* (Hrsg.), *Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts*, 2012, S. 93. Laut *PKS* 2017 lag die Spitze bei der Opferwerdung im Altersbereich zwischen 30 und 40 Jahren (20,4 %); nimmt man die Gruppen der 21-40-Jährigen zusammen, ergibt sich eine Opferquote von 45,3 %. Demgegenüber lag die Rate bei den über 60-Jährigen zusammengefasst bei gerade einmal 6,3 %, vgl. *Bundeskriminalamt*, *PKS* 2017, S. 68.

Raubdelikten ein erhöhtes Opferrisiko aufweisen. Gerade letzteres wird unter anderem darauf zurückgeführt, dass ältere Menschen aufgrund ihrer zunehmenden körperlichen Schwäche ein begehrtes Opfer für potenzielle Raubtäter darstellen. Des Weiteren kann soziale Isolation ebenso opferanfällig machen wie eine gleichförmige Gestaltung des Tagesablaufs (hier finden sich Elemente des Routine-Activity-Approachs¹⁵⁶ wieder). Schließlich sorgt auch eine altersbedingte zunehmende kognitive Schwäche für eine erhöhte Anfälligkeit gerade im Bereich des Trickdiebstahls und des Betrugs (z.B. über den bekannten sog. „Enkeltrick“).¹⁵⁷ Bei Kindern und Jugendlichen lässt sich eine relativ hohe Belastung im Bereich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung feststellen. Nicht unterschätzt werden darf ferner die Belastung durch Kindesmisshandlungen, die in den Statistiken (vor allem über § 225 StGB) zwar nur eine marginale Rolle spielen, bei denen aber von einem nicht unerheblichen Dunkelfeld ausgegangen werden muss.¹⁵⁸

Was die **Täter-Opfer-Beziehung** anbelangt so zeigt sich, dass gerade Taten aus dem Bereich der Schwerekriminalität nicht selten Beziehungsdelikte sind, sprich Straftaten, vor deren Begehung sich Täter und Opfer (zumindest flüchtig) kannten. Deutlich wird dies bei Tötungsdelikten, bei denen meist in über 50 % der Fälle der Täter aus dem Bekannten- oder Verwandtenkreis des Geschädigten kam.¹⁵⁹ Gemäß der PKS von 2017 bestand hier in lediglich 27,5 % der Fälle keine Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer.¹⁶⁰ Auch die Sexualstraftaten an Minderjährigen wie an Erwachsenen sind oftmals Beziehungstaten.¹⁶¹ Die Vergewaltigung wird mitunter sogar als das für die Verknüpfung der Täter-Opfer-Beziehung klassische Delikt bezeichnet.¹⁶² Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung werden somit – entgegen landläufiger Annahme¹⁶³ – typischerweise nicht „draußen im Dunklen“ durch einen Unbekannten verübt, sondern werden vorwiegend durch eine Person aus dem unmittelbaren sozialen Umfeld des Opfers verübt.¹⁶⁴

69

156 S. dazu oben Rn. 60 f.

157 Vgl. zum Ganzen auch *Kaiser*, Kriminologie, § 48 Rn. 9 f. sowie *Schneider*, Kriminologie, S. 710 f.

158 *Trube-Becker*, Gewalt gegen das Kind, 1998, S. 17. Während im Hellfeld jährlich etwa zwischen 3000 und 4000 Fälle des Missbrauchs Schutzbefohlener verzeichnet werden (vgl. *Schwind*, Kriminologie, § 19 Rn. 19), gehen Schätzungen unter Einbeziehung des Dunkelfeldes von einer jährlichen Belastung allein in Deutschland von 60 000 bis zu mehr als einer Million aus (s. *Kaiser*, Kriminologie, § 48 Rn. 5).

159 S. auch die Daten der PKS der vergangenen Jahre, wo bei Tötungsdelikten der Anteil der Täter aus dem (engeren wie weiteren) Bekanntenkreis des Opfers bei 51,3 % (2012), 50,0 % (2013), 56,8 % (2014), 55,3 % (2015), 51,7 % (2016) sowie 55,6 % (2017) lag; vgl. auch *Kirchhoff/Sessar*, Das Verbrechensopfer, S. 306 m.w.N.

160 *Bundeskriminalamt*, PKS 2017, S. 72. In weiteren 12,4 % der Fälle konnte allerdings die Täter-Opfer-Beziehung nicht geklärt werden.

161 S. *Schwind*, Kriminologie, § 19 Rn. 22 f.

162 So *Weis*, in: *Kirchhoff/Sessar* (Hrsg.), Das Verbrechensopfer, S. 26; s. auch *Schwind*, Kriminologie, § 19 Rn. 23.

163 Zu den Stereotypen und Mythen, die sich in Bezug auf das Delikt der Vergewaltigung hartnäckig halten s. nur *Kratzer-Ceylan*, Finalität, Widerstand, „Bescholtenheit“ – Zur Revision der Schlüsselbegriffe des § 177 StGB, 2015, S. 23 ff.

164 Laut *Bundeskriminalamt*, PKS 2016, S. 38 wurden Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in 58,1 % der Fälle von Familienangehörigen, Bekannten oder Freunden des Opfers verübt. Zu weiteren Mythen und Stereotypen in Bezug auf das Delikt der Vergewaltigung s. *Kratzer-Ceylan*, Finalität, Widerstand, „Bescholtenheit“, 2015, S. 23 ff.

- 70 Neben der Herausarbeitung von Opfermerkmalen und der Erforschung möglicher Risikofaktoren spielen immer mehr auch die **Folgen einer Viktimisierung** eine wichtige Rolle in der viktimologischen Forschung. Hierbei geht es neben den kurzfristigen Folgen der Opferwerdung (insbesondere den psychischen und physischen Folgen der Tat) auch um längerfristige Auswirkungen einer Konfrontation mit einem kriminellen Geschehen. Zu letzterem sind etwaige (gerade bei Gewalt- und Sexualdelikten nicht unerhebliche) posttraumatische Belastungsstörungen, depressive Erkrankungen, die Flucht in Suchtmittel oder tiefgreifende Änderungen in der Lebensführung, aber auch monetäre bzw. ökonomische Folgen für das Opfer zu zählen.¹⁶⁵ Auch die gesellschaftlichen Kosten einer Opferwerdung wurden zum Teil in verschiedenen Studien näher beleuchtet.¹⁶⁶
- 71 Bei all den wichtigen Erkenntnissen welche die Viktimologie für die Ermittlung von Opferrisiken sowie für die Behandlung der Opferfolgen geliefert hat, dürfen die Augen vor den oftmals bestehenden **methodischen Problemen** der oft zugrundeliegenden Opferbefragungen nicht verschlossen werden. Dies fängt bereits bei den regelmäßig relativ schwachen Rücklaufzahlen an, die valide, repräsentative Aussagen nur schwer möglich machen.¹⁶⁷ Auch ergeben sich allgemeine Probleme, die mit einer Opferbefragung verbunden sind, die sich beispielsweise aus einer nur lückenhaften Erinnerung des Opfers ergeben oder einer absichtlich unvollständigen Auskunft der Betroffenen (womöglich aus Scham, was insbesondere bei Sexualstraftaten ein bedeutender Grund für ein Unterlassen entsprechender Angaben sein kann). Wo verstärkt mit Zahlen aus den amtlichen Kriminalstatistiken argumentiert wird, sind aufgrund der zum Teil beachtlichen Dunkelziffern gültige Aussagen zum Viktimisierungsrisiko einzelner Personengruppen nur schwer zu treffen. Hier übt nicht zuletzt der Grad der **Anzeigebereitschaft** und **Anzeigefähigkeit** der Tatopfer einen bestimmten Einfluss auf die Aussagekraft der Statistiken aus.¹⁶⁸ Es handelt sich dabei um wichtige Aspekte, die hier (wie auch sonst bei der Interpretation kriminalstatistischer Werte¹⁶⁹) dringend berücksichtigt und in die Diskussion einfließen müssen.

D. Kriminalitätsfurcht

- 72 Schließlich soll noch – als Vertiefung eines Teilbereichs der eben skizzierten Viktimologie – ein Überblick über die Forschung zur sog. **Kriminalitäts- oder Ver-**

165 Vgl. *Görgen*, in: Barton/Kölbl (Hrsg.), *Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts*, 2012, S. 95 ff., der auch einige Befunde aus verschiedenen internationalen Surveys zusammenfasst. Zu Reaktionen des Opfers auf das Verbrechen auch umfassend *Kaiser*, *Kriminologie*, § 50. Ein zusammenfassender Überblick über die empirische viktimologische Forschung findet sich bei *Schneider*, *MschKrim* 2006, 389, 392 ff.

166 S. nur *Görgen*, in: Barton/Kölbl (Hrsg.), *Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts*, 2012, S. 95 m.w.N.

167 *Göppinger-Bock*, *Kriminologie*, § 11 Rn. 16.

168 Zum Anzeigeverhalten, insbesondere zu den vielfältigen Motiven für Anzeige bzw. Nicht-Anzeige s. nur *Schwind*, § 20 Rn. 3 ff.; *Neubacher*, *Kriminologie*, § 3 Rn. 10 ff.

169 S. dazu oben Rn. 3 ff.

brechensfurcht gegeben werden. Seit Mitte der 1960er Jahre hat sich diese Forschungsrichtung Schritt für Schritt als Teilbereich der Viktimologie etabliert.¹⁷⁰ Ihre Geburtsstunde erlebte sie in den USA unter der Präsidentschaft von *Lyn-don B. Johnson*, der die sog. *Katzenbach-Kommission* ins Leben rief, um Lösungsstrategien für die seinerzeit stark ansteigende Gewaltkriminalität und die grassierenden Rassenunruhen in den USA zu erarbeiten. In verschiedenen Opferstudien wurden dabei auch Ursachen für das hohe Unsicherheitsgefühl in der US-Bevölkerung untersucht.¹⁷¹ In Deutschland nahm die Forschung zur Ver-brechensfurcht nur langsam Fahrt auf. Während Untersuchungen vor 1990 nur vereinzelt durchgeführt wurden¹⁷², begann nach der Wiedervereinigung das Inte-resse an der Materie zu wachsen, da man im Zuge der sozialen Umbrüche durch die Wende mit einem gravierenden Anstieg der Kriminalität und zugleich des Unsicherheitsempfindens rechnete.¹⁷³

I. Komponenten der Kriminalitätsfurcht

Das große Problem, mit dem die Forschung zur Kriminalitätsfurcht zu kämpfen hat, ist die schwierige Fassbarkeit des Untersuchungsgegenstandes. Soweit ersichtlich gibt es bis heute keine einheitliche bzw. allgemein anerkannte **Defini-tion** des Begriffs der „Verbrechensfurcht“.¹⁷⁴ Allgemein lässt sich zumindest fest-stellen, dass hier die Sorge des Menschen vor einer potenziellen Viktimisierung im Zentrum des Untersuchungsinteresses steht. Es geht also nicht um eine tat-sächliche Opferwerdung, sondern vielmehr um ein **subjektives (Un-)Sicherheits-empfinden** als Resultat eines individuellen Wahrnehmungs- und Bewertungspro-zesses, das personenabhängig unterschiedlich stark ausgeprägt sein kann.¹⁷⁵ Mittlerweile hat sich, in Anlehnung an die sozialpsychologische Attitüdenfor-schung, ein **Komponentenmodell** zur Beschreibung des Inhalts der Kriminalitäts-furcht durchgesetzt. Man unterscheidet insofern eine affektive, kognitive und konative Komponente der Verbrechensfurcht.¹⁷⁶ Wie genau sich die einzelnen Faktoren zueinander verhalten ist noch weitgehend unklar, als einigermaßen gesichert gilt jedenfalls, dass zwischen ihnen Wechselwirkungen bestehen, so

73

170 *Walter*, ZfStrVo 1995, 67; s. aus jüngerer Zeit mit Hinweis auf Konsequenzen im Bereich der Kriminalprä-vention *Christoph*, NK 2017, 130 ff.

171 *Arzt*, Der Ruf nach Recht und Ordnung, 1976, S. 9; *Boers*, MschKrim 1993, 65, 66; *Schwind/Fetchenhauer/Ahlborn/Weiß*, Kriminalitätsphänomene im Langzeitvergleich am Beispiel einer deutschen Großstadt, 2000, S. 216.

172 Vgl. *Stephan*, Die Stuttgarter Opferbefragung, 1976; *Schwind/Ahlborn/Weiß*, Empirische Kriminalgeogra- phie, 1978; *dies.*, Dunkelfeldforschung in Bochum 1986/87, 1989.

173 *Boers*, MschKrim 1993, 65.

174 *Schwind/Fetchenhauer/Ahlborn/Weiß*, Kriminalitätsphänomene im Langzeitvergleich am Beispiel einer deutschen Großstadt, 2001, S. 218.

175 *Rölle/Flade*, Kriminalistik 2004, 774, 775; *Schwind*, Kriminologie, § 20 Rn. 12.

176 Vgl. *Hirtenlehner*, in: *Kury* (Hrsg.), Fear of Crime, S. 129; *Hohage*, Soziale Probleme 2004, 77, 78 f.; *Schwind/Fetchenhauer/Ahlborn/Weiß*, Kriminalitätsphänomene im Langzeitvergleich am Beispiel einer deutschen Großstadt, 2001, S. 280.

dass es sich bei den einzelnen Komponenten nicht um voneinander unabhängige Faktoren handelt.¹⁷⁷

- 74 Die **affektive Komponente** der Kriminalitätsfurcht beschreibt ein allgemeines Gefühl der Unsicherheit, das man in seiner alltäglichen Umwelt erlebt.¹⁷⁸ Zur Erfassung dieses Unsicherheitsgefühls ist der sog. Standardindikator gebräuchlich, der meist in der Frage besteht: „Gibt es im Umkreis von einem Kilometer von Ihrer Wohnung einen Ort, an dem Sie sich fürchten würden, nachts allein spazieren zu gehen?“¹⁷⁹ Lange Zeit war dieser Indikator das einzige Erhebungsinstrument zur Erfassung der Kriminalitätsfurcht, so dass hiergegen zurecht der Einwand erhoben wurde, dass sich ein so komplexes Phänomen wie ein Unsicherheitsgefühl nicht mit einem einzigen Item hinreichend greifbar machen lässt.¹⁸⁰ Zudem wurde kritisiert, dass der Indikator keine Bezüge zu konkreten strafbaren Handlungen oder zu Kriminalität an sich herstelle, weshalb hier lediglich mehr oder weniger diffuse Ängste beschworen würden, die der Antwort des Befragten bereits eine tendenzielle Richtung vorgeben würden.¹⁸¹ Diese Vorwürfe leuchten ein, denn selbst ein relativ furchtloser Mensch wird sehr wahrscheinlich dazu neigen seine Furcht zu überschätzen, wenn man ihn danach fragt, wie sicher er sich nachts, allein in einer dunklen und (je nach Formulierung des Indikators) fremden Umgebung fühlen würde. Insofern war die Übernahme des Komponentenmodells für eine Diversifizierung der Erhebungsinstrumente zur Verbrechensfurcht wichtig, um der Komplexität des Gegenstandes besser gerecht werden zu können.
- 75 Die **kognitive Komponente** beschreibt die verstandesbezogene Erfassung der Kriminalitätsfurcht einerseits auf sozialer Ebene; hier wird die Wahrnehmung der Kriminalität und deren Entwicklung als gesellschaftliches Problem in den Blick genommen.¹⁸² Hinzu tritt die Erfassung der personalen Ebene; hier wird nach der Einschätzung des eigenen Viktimisierungsrisikos gefragt¹⁸³.
- 76 Die **konative Komponente** schließlich beschreibt die verhaltensbezogenen Reaktionen eines Individuums auf dessen empfundene Unsicherheit und die hiergegen

177 *Heinz/Spiess*, in: Jehle (Hrsg.), *Raum und Kriminalität*, 2001, S. 153; *Schwind/Fetchenhauer/Ahlborn/Weiß*, *Kriminalitätsphänomene im Langzeitvergleich am Beispiel einer deutschen Großstadt*, 2001, S. 282; *Wetzels/Greve/Mecklenburg/Bilsky/Pfeiffer*, *Kriminalität im Leben alter Menschen*, 1995, S. 216.

178 *Gefeller/Trudewind*, in: *Schwind/Ahlborn/Weiß* (Hrsg.), *Empirische Kriminalgeographie*, 1978, S. 312.

179 Vgl. zum Wortlaut der Standardfrage auch *Egg*, in: *Zoche/Kaufmann/Haverkamp* (Hrsg.), *Zivile Sicherheit. Gesellschaftliche Dimensionen gegenwärtiger Sicherheitspolitiken*, 2011, S. 129; *Kreuter*, *Kriminalitätsfurcht: Messung und methodische Probleme*, 2002, S. 47 ff.

180 *Heinz/Spiess*, in: Jehle (Hrsg.), *Raum und Kriminalität*, 2001, S. 156; *Obergfell-Fuchs*, in: *Kury* (Hrsg.), *Fear of Crime*, S. 54; *Sessar*, *Kury-FS*, S. 266.

181 Vgl. zur Kritik *Boers*, *Kriminalitätsfurcht*, S. 43; *Kerner*, *Kriminalitätseinschätzung und innere Sicherheit*, 1980, S. 191; *Sessar*, in: *Kury* (Hrsg.), *Fear of Crime*, S. 26.

182 Zudem wird beispielsweise gemessen, welchen Stellenwert die Sorge vor der Kriminalitätsentwicklung im Lande oder in der Nachbarschaft innerhalb der Bevölkerung einnimmt oder etwa wie zufrieden man mit der Kriminalitätsbekämpfung im Allgemeinen ist, vgl. auch *Bundesministerium des Inneren/Bundesministerium der Justiz*, *Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht*, 2006, S. 490 f.

183 Häufig wird hier die Frage gestellt, für wie wahrscheinlich es der Befragte hält, in einem bestimmten Zeitraum Opfer einer Straftat zu werden; s. auch *Dölling/Hermann*, *Schwind-FS*, S. 807; *Hirtenlehner*, in: *Kury* (Hrsg.), *Fear of Crime*, S. 129.

getroffenen Schutzmaßnahmen.¹⁸⁴ Hierbei lassen sich aktive Abwehrmaßnahmen (z.B. Anschaffung eines Wachhunds, Installation eines Sicherheitsschlusses) und passives Vermeidungsverhalten (bspw. das Zuhausebleiben bei Dunkelheit, Vermeidung bestimmter Personengruppen oder Gegenden) unterscheiden.¹⁸⁵

II. Empirische Befunde

Die Differenzierung unterschiedlicher Komponenten mag den Vorteil bringen, die einzelnen Facetten der Kriminalitätsfurcht herauszuarbeiten und zu analysieren, hat aber im Gegenzug zur Folge, dass die **Vergleichbarkeit der gefundenen empirischen Erkenntnisse** aufgrund der Vielfalt der Erhebungsmethoden nicht unerheblich leidet. *Vanderveen*¹⁸⁶ beschreibt das Problem recht anschaulich mit dem Gleichnis von den sechs Blinden, die einen Elefanten beschreiben sollen. Jeder von ihnen ertastet lediglich einen Teil des Tieres und versucht es hierüber zu definieren. So kommen im Ergebnis alle Beteiligten zu einer anderen Auffassung davon, was ein Elefant eigentlich ist, obwohl sie lediglich Teile eines großen Ganzen untersucht haben. 77

Diesen methodischen Vorbehalt gilt es bei der Interpretation der nachfolgend skizzierten bisherigen **empirischen Befunde** zu berücksichtigen. Als bislang gesichert gilt jedenfalls, dass das Maß des Unsicherheitsempfindens einen nur schwachen Zusammenhang mit der tatsächlichen Kriminalitätsbelastung aufweist.¹⁸⁷ So kommt es vor, dass sich die Befragten in ihrer Wohngegend trotz relativ hoher allgemeiner Kriminalitätsbelastung größtenteils sicher fühlen.¹⁸⁸ Hier kommt das sog. „**Verbrechen auf Distanz**“-Phänomen¹⁸⁹ zum Tragen, wonach die Furchtreaktionen der Befragten in Bezug auf das unmittelbare Wohnumfeld tendenziell niedriger sind als bei der Ermittlung des Sicherheitsgefühls bezüglich übergeordneter Stadt- oder Landesteile.¹⁹⁰ Der geographische Bezugspunkt der Fragestellung spielt also bei der Einschätzung des Unsicherheitsempfindens eine beachtliche Rolle. 78

Zudem scheinen die Befragten bei der Einschätzung der allgemeinen Kriminalitätsentwicklung dazu zu neigen, die **Belastung tendenziell zu überschätzen**. Diesbezüglich bemerkt *Kerner*, dass der (vermeintliche) Kriminalitätsanstieg schon 79

184 *Heinz/Spiess*, in: Jehle (Hrsg.), Raum und Kriminalität, 2001, S. 157; *Schwind/Feichenhauer/Ahlborn/Weiß*, Kriminalitätsphänomene im Langzeitvergleich am Beispiel einer deutschen Großstadt, 2001, S. 223.

185 *Egg*, in: Zoche/Kaufmann/Haverkamp (Hrsg.), Zivile Sicherheit. Gesellschaftliche Dimensionen gegenwärtiger Sicherheitspolitiken, 2011, S. 130.

186 *Vanderveen*, in: Kury (Hrsg.), Fear of Crime, S. 34.

187 *Boers*, Kriminalitätsfurcht, S. 292; *Kury/Obergfell-Fuchs*, Kriminalistik 1998, 26, 28; *Reuband*, NK 2012, 133, 138.

188 Vgl. *Reuband*, MschKrim 2008, 416.

189 S. auch *Schneider*, Jura 1996, 574, 586; *Schwind*, Kriminologie, § 20 Rn. 22.

190 Vgl. etwa die Untersuchung von *Schwind/Feichenhauer/Ahlborn/Weiß*, Kriminalitätsphänomene im Langzeitvergleich am Beispiel einer deutschen Großstadt, 2001, S. 251 ff., wonach die Befragten bezogen auf die Bundesrepublik Deutschland die Kriminalitätszunahme als wesentlich gravierender einschätzten als für das eigene Wohnumfeld.

zum kollektiven Alltagswissen gehöre.¹⁹¹ Darüber hinaus scheint die Verbrechensfurcht ein ausgesprochenes Großstadtproblem zu sein. Mit zunehmender Gemeindegröße nimmt demnach das Unsicherheitsgefühl in der Bevölkerung tendenziell zu.¹⁹² Mit Blick auf die Zeit der deutschen Wiedervereinigung wurde tatsächlich der erwartete sprunghafte Anstieg an Verbrechensfurcht gemessen, wobei die Deutungen für die Hintergründe dieser Zunahme auseinandergehen. Teilweise wurde der Zuwachs an Unsicherheit als Reaktion auf die erheblichen kulturellen, sozialen und politischen Veränderungen gesehen¹⁹³, zum Teil aber auch einer verzerrenden Darstellung der Kriminalität in Politik und Medien zugeschrieben¹⁹⁴. Fest steht allerdings, dass sich insgesamt seit Mitte der 1990er Jahre ein kontinuierlicher Rückgang der Verbrechensfurcht eingestellt hat und ein Gegentrend bisher nicht klar erkennbar ist.¹⁹⁵ Es bleibt die wichtige Aufgabe der kriminologischen Forschung, übertriebenen Ängsten durch Bereitstellung von sachlichen Informationen über die tatsächliche Entwicklung von Kriminalität (gerade im Bereich der Schwerdelinquenz) entgegenzuwirken und so einen rationaleren Umgang mit Straftaten und Straftätern zu fördern.

III. Kriminalitätsfurcht-Paradox

- 80 Wiederholt ergab sich in Untersuchungen zur Kriminalitätsfurcht, dass die Unsicherheitsgefühle vor allem bei Frauen sehr ausgeprägt zu sein scheinen.¹⁹⁶ Ähnliche Auffälligkeiten ergaben sich teilweise auch bezüglich der Verbrechensfurcht älterer Menschen, bei denen mit zunehmendem Alter das Unsicherheitsgefühl zu steigen schien.¹⁹⁷ Die Befundlage hier ist allerdings weniger eindeutig als beim Vergleich der Furcht von Männern und Frauen. Das Besondere an diesen **geschlechts- bzw. altersspezifischen Unterschieden** ist die relativ hohe Ausprägung an Unsicherheit bei Frauen und älteren Personen, der eine im Vergleich zu jungen Männern relativ niedrige tatsächliche Viktimisierungsrate gegenübersteht. In der Forschung wird diese deutliche Diskrepanz zwischen „gefühlter“ und tatsächlicher Bedrohung durch Kriminalität teilweise als „**Kriminalitätsfurcht-Paradox**“ bezeichnet.

191 Kerner, Kriminalitätseinschätzung und innere Sicherheit, 1980, S. 87; s. auch Schwind, Kriminologie, § 20 Rn. 22.

192 Boers, MschKrim 1993, 65, 69; Heinz/Spiess, in: Jehle (Hrsg.), Raum und Kriminalität, 2001, S. 153; Kury/Obergfell-Fuchs, Kriminalistik 1998, 26, 33; Schneider, Jura 1996, 574, 584.

193 Boers/Gutsche/Sessar-Kurz, Sozialer Umbruch und Kriminalität in Deutschland, 1997, S. 197; Kury, Konzepte Kommunaler Kriminalprävention, 1997, S. 220; Reuband NK 1999, 16, 17.

194 Vgl. Dittmann, NK 2005, 64, 65.

195 Vgl. m.w.N. Schwind, Kriminologie, § 20 Rn. 29c; Reuband, NK 2012, 133 ff.; s. näher zur Entwicklung bis 2000 Heinz/Spiess, in: Jehle (Hrsg.), Raum und Kriminalität, 2001, S. 153.

196 Vgl. Boers, Kriminalitätsfurcht, 287; Schwind/Fetchenhauer/Ahlborn/Weiß, Kriminalitätsphänomene im Langzeitvergleich am Beispiel einer deutschen Großstadt, 2001, S. 264; Stephan, Die Stuttgarter Opferbefragung, 1976, S. 88.

197 Boers, Kriminalitätsfurcht, S. 57; Schwind/Fetchenhauer/Ahlborn/Weiß, Kriminalitätsphänomene im Langzeitvergleich am Beispiel einer deutschen Großstadt, 2001, S. 267.

Das Phänomen wird unterschiedlich gedeutet. Teilweise wird argumentiert, dass Frauen und ältere Menschen sich als verletzbarer einstufen und die Folgen einer Viktimisierung als gravierender einschätzen als dies etwa junge Männer tun. Hierauf reagieren die betreffenden Personengruppen mit einer erhöhten Furchtrate (sog. **Vulnerabilitätshypothese**).¹⁹⁸ Die angenommene Verletzbarkeit kann sich dabei aus persönlichen Merkmalen ergeben (wie beispielsweise eine vermeintlich schwächere körperliche Konstitution der Frau oder die steigende Gebrechlichkeit im Alter), teilweise wird sie auch auf gesellschaftliche Rollenbilder zurückgeführt.¹⁹⁹ 81

Frauen seien, so die Annahme, deutlich häufiger Opfer von Sexualstraftaten, mithin von enorm folgenreichen Gewaltdelikten betroffen. Tatsächlich scheint sich bei Frauen die Verbrechensfurcht hauptsächlich als Furcht vor Vergewaltigungen zu manifestieren.²⁰⁰ Diese dominierende Angst vor sexuellen Übergriffen und deren bestimmender Einfluss auf die Verbrechensfurcht im Allgemeinen soll sogar die Besorgnis über andere Delikte überlagern (sog. **shadow-effect**).²⁰¹ Teilweise werden die soziologischen Hintergründe für das erhöhte Unsicherheitsgefühl bei Frauen auch auf die Erziehung zurückgeführt, bei der Jungen eher zur Furchtlosigkeit erzogen würden, wohingegen Mädchen eher zu Ausweichverhalten angehalten würden (sog. **Power-Control-Theorie**).²⁰² Insofern ließe sich auch in diesem Kontext von einer erlernten Hilflosigkeit sprechen.²⁰³ 82

Ältere Menschen wiederum hätten unter der steigenden **sozialen Isolation** zu leiden, die auch zu einer wachsenden Furcht vor Viktimisierung führen soll. Mit dem Eintritt ins Rentenalter fühlten sich die Menschen in unserer stark ökonomisch ausgerichteten Gesellschaft plötzlich sinnlos und ohne Wert für die Gemeinschaft. In einer Gesellschaft, in der Jugend und Aktivität die Leit motive effizienten Lebens darstellen, fühlten sich ältere Menschen häufig als schwach und an den Rand der Gesellschaft gedrängt.²⁰⁴ Mit dem hinzukommenden Verfall der traditionellen Familienstrukturen komme ihnen außerdem der soziale Schutz abhanden.²⁰⁵ Somit stellt sich für Ältere die Kriminalitätsfurcht nach dieser Auffassung als Ergebnis fehlender persönlicher Bewältigungsressourcen bei gleichzeitigem Mangel an Unterstützung von außen dar, was die Folgen einer möglichen Viktimisierung dramatisch erscheinen lässt.²⁰⁶ 83

Die soeben dargestellten Erklärungsansätze zielen auf eine Erklärung der erhöhten Furchtrate bei Frauen und älteren Personen. Andere Ansätze untersuchen eher den Teilaspekt der niedrigeren Viktimisierung der genannten Gruppen und 84

198 S. auch Boers, MschKrim 1993, 65, 71; Hummelsheim-Doß, ISI 2016, 6, 7.

199 Hierzu sowie zum Folgenden auch Boers, Kriminalitätsfurcht, S. 67 ff.

200 Boers, Kriminalitätsfurcht, S. 69; Holst, NK 2001, 10, 12.

201 Boers, in: Heitmeyer/Hagan (Hrsg.), Internationales Handbuch der Gewaltforschung, 2002, S. 1407.

202 Fetchenhauer, Schwind-FS, S. 855; Schwind, Kriminologie, § 20 Rn. 24b.

203 Heath/Davidson, Journal of Applied Social Psychology 1988, 1334. S. dazu bereits oben Rn. 63.

204 Schneider, Jura 1996, 574, 585.

205 Boers, Kriminalitätsfurcht, S. 73.

206 Ähnlich auch Bundesministerium des Inneren/Bundesministerium der Justiz, Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, 2006, S. 509 f.

betrachten hierzu deren unterschiedliche Verhaltensweisen. Während furchtsamere Menschen eher Vermeidungsstrategien zur Vorbeugung einer Opferwerdung ergreifen, begäben sich „mutigere“ Menschen, gerade auch junge Männer, eher in gefahrträchtige Situationen oder an gefährliche Orte und seien so naturgemäß häufiger risikoreichen Situationen ausgesetzt (sog. **differential exposure-Hypothese**). Diese an sich plausible Annahme konnte zwar bislang nicht empirisch belegt werden.²⁰⁷ Sie wäre aber eine Erklärung für die oben erwähnte Diskrepanz von Kriminalitätsfurcht und tatsächlicher Opferwerdung, die dann gar nicht als besonders paradox erschiene.

- 85 Teilweise wird sogar generell das Bestehen einer solchen Diskrepanz (und damit die Grundannahme des Kriminalitätsfurcht-Paradoxes) bezweifelt. Zum einen sei häufig bei entsprechenden Untersuchungen die Kriminalität im sozialen Nahbereich ausgeklammert worden, was zu einer Unterschätzung der tatsächlichen Opferwerdung bei Frauen und Älteren geführt haben könnte. Zum anderen könnten sich Verzerrungseffekte durch gesellschaftliche Rollenbilder eingestellt haben, so dass beispielsweise die Männer sich als mutiger einstufen und sich dabei am sozial gewünschten Antwortverhalten („**social desirability**“) orientieren.²⁰⁸ Wurde dieser Zerrfaktor statistisch berücksichtigt und das Ergebnis entsprechend korrigiert, so verkehrte sich tatsächlich teilweise das Bild und die Männer erschienen mitunter furchtsamer als die Frauen.²⁰⁹

IV. Allgemeine Erklärungsmodelle zur Kriminalitätsfurcht

- 86 Was die unterschiedlichen Ansätze zur Erklärung der Kriminalitätsfurcht betrifft, so könnte man diese in drei große Gruppen unterteilen, die das Phänomen auf Mikro-, Meso- oder Makroebene zu erfassen versuchen. Aufgrund der häufig bestehenden Unzulänglichkeiten der einzelnen Erklärungsmodelle wird verstärkt versucht, der Komplexität des Untersuchungsgegenstandes durch die Etablierung von **Mehrebenenmodellen** gerecht zu werden.²¹⁰
- 87 Auf der **Mikroebene**, die sich auf die Person des Befragten bezieht, wurde gerade in den 1960er und 1970er Jahren verstärkt die sog. **Viktimisierungsperspektive** vertreten. Sie beruht auf der Annahme, dass das Opfer einer Straftat sich aufgrund der gemachten Erfahrungen in stärkerem Maße bedroht fühlen müsste als eine Person, der entsprechende Erfahrungen im Umgang mit Kriminalität fehlen. Mag dies auf den ersten Blick plausibel erscheinen, so konnte diese Annahme nicht eindeutig empirisch bestätigt werden.²¹¹ Signifikante

207 Zum Ganzen auch Boers, Kriminalitätsfurcht, S. 75 ff.

208 Zur Kritik Bundesministerium des Inneren/Bundesministerium der Justiz, Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, 2006, S. 507.

209 Vgl. Sutton/Farral, British Journal of Criminology 2005, 212, 218.

210 Als Beispiel hierfür lässt sich das Interaktive Verständnismodell der Kriminalitätseinstellungen nach Boers nennen, vgl. Boers, Kriminalitätsfurcht, S. 207 ff.; ders., MschKrim 1993, 65, 74 ff.; Hagan, in: Heitmeyer/Hagan (Hrsg.), Internationales Handbuch der Gewaltforschung, 2002, S. 1413 ff.

211 Boers, MschKrim 1993, 65, 70; Dölling/Hermann, Schwind-FS, S. 813; Hummelsheim-Doß, ISI 2016, 6, 7.

Unterschiede im Unsicherheitsgefühl zwischen Opfern und Nicht-Opfern ließen sich überwiegend nicht feststellen. Teilweise wurde sogar bei Kriminalitätsopfern eine geringere Furcht nachgewiesen, was darauf zurückzuführen sein könnte, dass in Folge der tatsächlichen Viktimisierungserfahrung durch den direkten Kontakt mit kriminogenen Situationen die zuvor durch irrational-abstrakte Vorstellungen geprägten Ängste auf eine rationalere Ebene verlagert und abgeschwächt wurden.²¹² Indes scheint die Viktimisierungsperspektive nicht vollständig unbrauchbar zu sein. Zwar konnte ein Einfluss der Opfererfahrung auf die affektive Komponente der Verbrechensfurcht nicht nachgewiesen werden; doch deuten einige Untersuchungen auf Einflüsse einer unmittelbaren Konfrontation mit Kriminalität auf die kognitiv-rationale Kriminalitätsbewertung und vermittelt hierdurch auch auf die Entstehung von Furcht hin.²¹³

Von einem vollständigen Scheitern der Viktimisierungsperspektive kann demnach nicht gesprochen werden, klar ist allerdings, dass diese These nicht ausreicht, um die Entstehung und Ausprägung der Kriminalitätsfurcht hinreichend zu erklären. Daher wurde der Blickwinkel teilweise durch die Einbeziehung **indirekter Opfererfahrungen** erweitert. Hierbei handelt es sich um eine lediglich kommunizierte Konfrontation mit Kriminalität, indem man von der Opferwerdung eines Verwandten oder einer Person aus dem engeren sozialen Nahbereich erfährt und durch die hiermit einhergehende Betroffenheit oder das Miterleben der Folgen einer solchen Erfahrung mit einem gesteigerten Furchtempfinden reagiert. Auch hier ist die empirische Fundierung der These bislang eher schwach; zumindest auf kognitiver Ebene konnte man bei einer indirekten Opferwerdung Einflüsse auf die persönliche Risikoeinschätzung des Befragten ermitteln, jedoch nur für einen bestimmten Zeitraum, bevor neue Erlebnisse oder allmähliches Vergessen das Furchtempfinden beeinflussen konnten.²¹⁴

Einen interessanten Anknüpfungspunkt zur Erklärung der Verbrechensfurcht liefert die **Social-Disorder-Theorie** (z.T. auch Soziale-Kontroll-Theorie genannt) von *Lewis* und *Salem*²¹⁵. Die Autoren gehen über die individuelle Mikroebene hinaus und beleuchten das weitere soziale Umfeld einer Person, um mögliche Gründe für die Entstehung und das Maß des Furchtempfindens zu erarbeiten. In ihrer Argumentation spielen die sog. **signs of incivility** sowie das vorhandene Sozialkapital eine entscheidende Rolle. Was erstere betrifft, so finden sich hier erkennbar Gedanken der Broken-Windows-Theorie von *Wilson* und *Kelling* wieder.²¹⁶ Hiernach stellen die incivilities einen maßgeblichen Faktor für die Entstehung sowohl von Kriminalität als auch von Unsicherheitsgefühlen dar. Sie

88

89

212 *Schneider*, Jura 1996, 574, 585.

213 S. auch *Boers*, Kriminalitätsfurcht, 53; *ders.*, MschKrim 1993, 65, 71; *Hirtenlehner*, MschKrim 2006, 1, 3; *Hirtenlehner/Mesko/Vosnjak*, MschKrim 2009, 423, 424.

214 *Hirtenlehner*, MschKrim 2006, 1, 3.

215 Vgl. *Lewis/Salem*, Fear of Crime: Incivility and the Production of a Social Problem, 1986.

216 S. dazu *Wilson/Kelling*, KrimJ 1996, 121 sowie → AT Bd. 1: *Kaspar*, § 19 Rn. 122 ff.

beschreiben die wahrnehmbaren Verhältnisse und Verhaltensweisen in der unmittelbaren Nachbarschaft, die eine Destabilisierung des dortigen Sozialgefüges indizieren sollen.²¹⁷ Zu den „signs of incivility“ in diesem Sinne zählen unter anderem zwielichtige Personen, Bettler, offener Drogen- und Alkoholkonsum oder zerstörte Telefonzellen, heruntergekommene Bushaltestellen etc.²¹⁸ Mit Zunahme derartiger Verfallerscheinungen werde den Bewohnern vermittelt, dass ihre Wohngegend allmählich außer Kontrolle gerät, woraus wiederum Hilflosigkeits- und Unsicherheitsgefühle folgen würden.²¹⁹

- 90 Im Gegensatz zur Broken-Windows-Theorie beschränkt sich der Fokus bei *Lewis* und *Salem* aber nicht auf die incivilities. Vielmehr spielt auch das bestehende **Sozialkapital** (also z.B. die Summe der Bekanntschaften einer Person oder die Intensität zwischenmenschlicher Beziehungen) für die Erklärung der Kriminalitätsfurcht eine erhebliche Rolle.²²⁰ Sie sehen in der Verbrechensfurcht – in Anlehnung auch an die Studien der sog. Chicago Schule²²¹ – die Folge eines sozialen Prozesses, der durch Urbanisierung, Industrialisierung und sozialen Wandel zum Verlust der informellen Kontrolle durch die Nachbarschaftsbewohner führt.²²² Mit der Abnahme der sozialen Kohäsion steigt die Unfähigkeit der Bewohner eines Wohngebiets, sich zu organisieren und ihre Interessen effektiv durchzusetzen. Dies übt wiederum einen negativen Einfluss auf die Problemwahrnehmung im eigenen Stadtviertel aus. Gerade die subjektive Wahrnehmung der Nachbarschaftsstrukturen ist für die Ausprägung des Sicherheitsempfindens von maßgeblicher Bedeutung. Diese wird wiederum durch die Konfrontation des Einzelnen mit den sichtbaren signs of incivility und das Gefühl einer schwindenden Funktionstüchtigkeit der informellen Sozialkontrolle durch die Nachbarschaft (mit-)bestimmt.²²³ Verschiedene Studien scheinen das Disorder-Modell zu bestätigen²²⁴, wenn auch die gewonnenen Erkenntnisse zumindest mit Blick auf die affektive Komponente wohl teilweise relativiert werden müssen.²²⁵ Hinsichtlich der kognitiven Dimension (insbesondere bezüglich der persönlichen Einschätzung des Viktimisierungsrisikos) scheinen sich allerdings wiederum stärkere Zusammenhänge ergeben zu haben.²²⁶

217 *Boers*, Kriminalitätsfurcht, S. 116; *Hohage*, Soziale Probleme, 2004, S. 77, 79.

218 *Wilson/Kelling*, KrimJ 1996, 121, 122.

219 *Hirtenlehner*, in: Kury (Hrsg.), Fear of Crime, S. 130 f.

220 *Hirtenlehner*, in: Kury (Hrsg.), Fear of Crime, S. 131; *Hohage*, Soziale Probleme 2004, S. 77, 81; *Laue*, MschKrim 1999, 277, 283.

221 Vgl. *Shaw/McKay*, Juvenile Delinquency and Urban Areas, 1948; s. dazu → AT Bd. 1: *Kaspar*, § 19 Rn. 119 f.

222 *Boers*, MschKrim 1993, 65, 72.

223 Vgl. *Boers*, Kriminalitätsfurcht, S. 116; *Hohage*, Soziale Probleme, 2004, S. 77, 80.

224 *Boers/Gutsche/Sessar-Kurz*, Sozialer Umbruch und Kriminalität in Deutschland, 1997, S. 215; *Dölling/Hermann*, Schwind-FS, S. 817; *Lüdemann*, KZfSS 2006, 285, 297; *Schwind/Fetchenhauer/Ahlborn/Weiß*, Kriminalitätsphänomene im Langzeitvergleich am Beispiel einer deutschen Großstadt, 2001, S. 275.

225 Vgl. *Hohage*, Soziale Probleme, 2004, S. 77, 82.

226 *Boers*, in: Heitmeyer/Hagan (Hrsg.), Internationales Handbuch der Gewaltforschung, 2002, S. 1413; *Egg*, in: *Zoche/Kaufmann/Haverkamp* (Hrsg.), Zivile Sicherheit. Gesellschaftliche Dimensionen gegenwärtiger Sicherheitspolitiken, 2011, S. 133.

Die auf der **Makroebene** vertretenen Ansätze, die man auch unter den Oberbegriff „Soziale-Problem-Perspektive“²²⁷ fassen könnte, lassen sich in zwei Hauptgruppen unterteilen. 91

Die **Generalisierungshypothese** einerseits sieht die Kriminalitätsfurcht weniger als Furcht vor einer konkreten Opferwerdung, sondern begreift sie vielmehr als eine Projektion diffuser allgemeiner Lebens- und Zukunftsängste.²²⁸ Ein entsprechender Zusammenhang zwischen Verbrechensfurcht und Beunruhigung über soziale Problemlagen konnte allerdings nicht festgestellt werden.²²⁹ Zudem scheinen die befragten Personen sehr wohl zwischen Kriminalitäts- und sozialen Problemen differenzieren zu können. Personen mit hoher sozialer Beunruhigung müssen nicht zwangsläufig auch eine erhöhte Besorgnis über Kriminalität aufweisen.²³⁰ 92

Die **Emotionalisierungsthese** andererseits geht davon aus, dass das Unsicherheitsempfinden nicht aus realen Bedrohungen resultiere, sondern die Folge einer verzerrenden **Berichterstattung in den Massenmedien** sei.²³¹ Hiergegen sprechen jedoch bereits die allgemeinen Erkenntnisse der Medienwirkungsforschung, wonach die Suggestivkraft der Medien und die Wirkung auf das Denken des Konsumenten begrenzt sind. Medien können allenfalls Verstärkereffekte hinsichtlich der Kriminalitätsfurcht erzeugen, während eine originär furchterzeugende Wirkung des Medienkonsums eher verneint wird.²³² Die stimulierende Wirkung der medialen Darstellungen sei auf den Rezipienten dabei umso stärker, je mehr das Gezeigte mit dessen persönlichem Erfahrungshorizont übereinstimme.²³³ Dies spricht folglich für eine eher differenzierte Wirkung der Medien auf das Maß der Kriminalitätsfurcht: Überregionale Berichterstattung dürfte eher im Zusammenhang mit einer gesellschaftsbezogenen Beurteilung der Kriminalitätsbelastung (Kriminalität als soziales Problem) Wirkung zeigen, während vor allem die lokale Berichterstattung Wirkung auch auf personaler Ebene entfalten kann²³⁴, wobei die Wirkung nach dem eben Gesagten mehr furchtstärkend als furchtschaffend sein dürfte. 93

227 Boers, in: Heitmeyer/Hagan (Hrsg.), Internationales Handbuch der Gewaltforschung, 2002, S. 1409 f.; *Hirtenlehner*, MschKrim 2006, 1, 3; *Hummelshelm-Doß*, ISI 2016, 6, 7.

228 *Hirtenlehner*, in: Kury (Hrsg.), *Fear of Crime*, S. 133 f.; *Kunz*, MschKrim 1983, 162, 167; *Kury*, *Konzepte Kommunaler Kriminalprävention*, 1997, S. 229; *Reuband*, NK 2012, 133, 137.

229 Vgl. *Boers*, *Kriminalitätsfurcht*, S. 64 f.; *ders.*, MschKrim 1993, 65, 71. Vgl. auch *Reuband*, NK 2012, 133, 137 f.

230 S. auch die Erkenntnisse aus der Studie von *Boers/Gutsche/Sessar-Kurz*, *Sozialer Umbruch und Kriminalität in Deutschland*, 1997, S. 217 ff.

231 Dazu *Egg*, in: *Zoche/Kaufmann/Haverkamp* (Hrsg.), *Zivile Sicherheit. Gesellschaftliche Dimensionen gegenwärtiger Sicherheitspolitiken*, 2011, S. 133; *Eisenberg/Köbel*, *Kriminologie* § 24 Rn. 50 ff.; *Schneider*, *Jura* 1996, 574, 585.

232 *Boers*, in: Heitmeyer/Hagan (Hrsg.), Internationales Handbuch der Gewaltforschung, 2002, S. 1410; *Hirtenlehner*, MschKrim 2006, 1, 3.

233 *Boers*, *Kriminalitätsfurcht*, S. 157.

234 *Boers*, MschKrim 1993, 65, 73 f.; *Schneider*, *Jura* 1996, 574, 585 f.

E. Kriminalprävention und Sanktionsforschung

I. Grundlagen

- 94 Mit Kriminalprävention ist allein das Ziel der **Verhinderung von Straftaten** angesprochen, was noch nichts über die dabei verwendeten Mittel aussagt. Dabei kommen staatliche Maßnahmen ebenso in Betracht wie solche aus dem nicht-staatlichen Bereich. Üblicherweise werden **drei Ebenen** präventiver Einwirkung unterschieden: die primäre, sekundäre und tertiäre Prävention.²³⁵
- 95 Mit **primärer Prävention** sind allgemeine und gesamtgesellschaftlich wirkende Maßnahmen gemeint, mit denen (etwa durch Förderung im schulischen oder sozialen Bereich) gute Rahmenbedingungen geschaffen werden, die u.a. der Entstehung von Kriminalität entgegenwirken sollen. Man kann in diesem Zusammenhang an das berühmte Diktum *Franz v. Liszts* erinnern, wonach die beste Kriminalpolitik eine **gute Sozialpolitik** sei.²³⁶ Auf dieser allgemeinen Ebene lässt sich auch die postulierte generalpräventive Wirkung der Strafe einordnen, insbesondere die eher langfristig wirkende positiv-generalpräventive, d.h. friedensstiftende und normstabilisierende Funktion der Strafe.
- 96 Im Gegensatz dazu zielen Maßnahmen der **sekundären Prävention** in spezifischerer Weise auf tatgeneigte Personen bzw. potenziell kriminogene Situationen und Strukturen. Hier lässt sich etwa präventive Sozialarbeit mit besonders gefährdeten Personen wie Jugendliche aus problematischen sozialen Milieus einordnen. Weiterhin fallen Maßnahmen der **technischen Prävention**, etwa Wegfahrsperren für Kfz oder der Einbau von Alarmanlagen in Wohnhäusern unter diese Kategorie.
- 97 Die **tertiäre Prävention** schließlich bezieht sich ganz gezielt auf Personen, die bereits straffällig geworden sind und daher (möglicherweise) einen besonderen Einwirkungsbedarf aufweisen. Die spezialpräventive Wirkung der Strafe beim sanktionierten Straftäter ist als Beispiel zu nennen; auch Therapieangebote für betäubungsmittelabhängige Straftäter fallen in diese Kategorie. Auf Opferseite sind tertiär präventive Maßnahmen denkbar für Personen, die bereits von einer Straftat geschädigt wurden und sich nun (etwa durch Selbstverteidigungskurse oder durch Beratung über Maßnahmen der technischen Prävention) vor erneuter Viktimisierung schützen wollen. Hier sind die Übergänge zur sekundären Ebene allerdings fließend, weil sich der Umstand der tatsächlichen Opferwerdung (anders als im Täterbereich) nicht zwingend auf Art und Inhalt der Präventionsmaßnahme auswirken wird.
- 98 Die vielfältige und teils fundamentale **Kritik** an Maßnahmen der Prävention²³⁷ bezieht sich nicht auf das prinzipiell wünschenswerte Ziel der Verhinderung von Straftaten als solches, sondern auf mögliche negative Begleiterscheinungen. Das

235 S. dazu *Meier*, Kriminologie, § 10 Rn. 13 ff.; *Neubacher*, Kriminologie, § 13 Rn. 4.

236 v. *Liszt*, Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Band 2, 1905, 246.

237 Zum Folgenden *Neubacher*, Kriminologie, § 13 Rn. 5.

kann die Stigmatisierung von Betroffenen (im Bereich der sekundären und v.a. tertiären Prävention) sein oder die Schreckensvision eines „Überwachungsstaates“, der breitflächig und unverhältnismäßig vorgeht und dabei mit seinen Maßnahmen auch in die Freiheitsrechte vieler unbescholtener und ungefährlicher Personen eingreift;²³⁸ als Beispiel kann etwa auf die bzgl. ihres kriminalitätsverhindernden Effekts umstrittene und im Hinblick auf Datenschutz und Persönlichkeitsrechte problematische **Videouberwachung** verwiesen werden.²³⁹

Zu Recht wird auch aus diesem Grund angemahnt, dass kriminalpräventive Programme **wissenschaftlich evaluiert** werden sollten; bekannte Beispiele für zusammenfassende Darstellungen in diesem Bereich sind der Sherman-Report aus den USA²⁴⁰ sowie auf nationaler Ebene das Düsseldorfer Gutachten.²⁴¹ Dort wird über die Effekte präventiver Maßnahmen berichtet; grob zusammengefasst lässt sich sagen, dass gezielte und strukturierte Maßnahmen auf der Ebene der sekundären Prävention (insbesondere im familiären und schulischen Bereich) offenbar am ehesten Erfolg versprechen.²⁴²

Im Folgenden werden einige Forschungsergebnisse zur Wirkungsweise der strafrechtlichen Sanktionierung als spezifisch strafrechtlichem Mittel der Kriminalprävention zusammengefasst, bevor über kriminalpräventive Ansätze in der Praxis berichtet wird.

II. Ergebnisse der Sanktionsforschung

1. Spezialprävention

Die Aufgabe des Strafrechts, genauer: der Verhängung der Strafe einschließlich ihres anschließenden Vollzugs, ist es unter anderem, künftige Straftaten durch **Einwirkung auf den Täter** zu verhindern. Das lässt sich einzelnen Vorschriften des StGB (z.B. § 56 I StGB) und insbesondere den Strafvollzugsgesetzen entnehmen (z.B. Art. 2 und 3 BayStVollzG). Vor allem das spezialpräventive Ziel der **Resozialisierung** des Täters rückt dabei in den Fokus. Der Gradmesser für gelungene Resozialisierung kann dabei in einer offenen und pluralistischen Gesellschaft letztlich nicht die moralische oder soziale „Besserung“ des Bestraften sein, sondern schlicht die Tatsache eines straffreien Lebens.²⁴³ Strafrechtliche Sanktionen müssen sich vor diesem Hintergrund daran messen lassen, ob sie sich positiv auf die **Legalbewährung** des Betroffenen auswirken, d.h. die

238 Gegen die damit verbundene Gleichsetzung von „Präventionsstrafrecht“ und unverhältnismäßigem staatlichem Handeln aus straftheoretischer und verfassungsrechtlicher Perspektive Kaspar, in: Brunhöber (Hrsg.), Strafrecht im Präventionsstaat, 2014.

239 Neubacher, Kriminologie, § 13 Rn. 6; s. zur Effektivität von Videouberwachung nur die Befunde bei Farington/Welsh, Kiliass-FS, S. 80 ff. Zur Videouberwachung aus rechtlicher sowie kriminologischer Perspektive umfassend Steinbauer, MschKrim 2010, 214 ff.

240 Sherman u.a., Evidence-Based Crime Prevention, 2002; dazu auch Bannenberg/Rössner, ZJJ 2003, 111 ff.; Meier, Kriminologie, § 10 Rn. 30 ff.

241 Rössner u.a., Düsseldorfer Gutachten, 2002; s. dazu auch Neubacher, Kriminologie, § 13 Rn. 8.

242 Neubacher, Kriminologie, § 13 Rn. 8.

243 Vgl. Kaiser/Schöch/Kinzig, Studienkurs, Fall 7 Rn. 34.

Gefahr von Rückfalltaten reduzieren. Diese Frage ist Gegenstand der Spezialpräventionsforschung.

- 102 Dabei wird je nach Anlage der Untersuchung in der Regel ein Zeitraum von drei bis fünf Jahren nach der Sanktionierung als **Rückfallzeitraum** gewählt. Bei der Operationalisierung der Variable „Rückfall“ muss weiterhin entschieden werden, ob jede weitere Tat (einschließlich von Bagatelldelikten) erfasst werden soll oder nur hinreichend schwere oder einschlägige Rückfalltaten berücksichtigt werden.²⁴⁴ Weiterhin ist zu klären, ob der Rückfall (wie allgemein üblich²⁴⁵) allein anhand der offiziell registrierten Delinquenz ermittelt werden soll, oder ob auch versucht wird, ergänzend das Dunkelfeld zu erfassen.
- 103 Die **bundesweite Rückfallstatistik** von *Jehle u.a.* erbrachte für den dreijährigen Rückfallzeitraum zwischen 2004 (Jahr der ambulanten Sanktionierung bzw. der Entlassung aus dem Strafvollzug) und 2007 folgende Rückfallraten nach entsprechender Ausgangssanktionierung: Geldstrafe 28 %, Freiheitsstrafe mit Bewährung 38 %, Freiheitsstrafe ohne Bewährung 48 %, Jugendstrafe mit Bewährung 62 %, Jugendstrafe ohne Bewährung 69 %.²⁴⁶ Ganz ähnliche Werte ergaben sich bei der Betrachtung des dreijährigen Rückfallzeitraums ab 2007 bzw. ab 2010.²⁴⁷
- 104 Diese Zahlen könnten auf den ersten Blick nahelegen, dass die Sanktion umso besser „wirkt“, je milder sie ausfällt. Ein solcher Schluss wäre jedoch voreilig und jedenfalls durch die vorliegenden Zahlen nicht belegt. Denn die jeweils Sanktionierten unterscheiden sich in vielerlei Hinsicht, etwa im Hinblick auf Art und Schwere des Delikts oder die Zahl der Vorstrafen. Unterschiede in Bezug auf den Rückfall sind daher naheliegenderweise eher Ausdruck dieses Umstands und lassen sich nicht als Effekt der jeweiligen Sanktionierung interpretieren.²⁴⁸ Besonders deutlich werden die hier zu beachtenden **Filter- und Selektionsprozesse** beim Vergleich der Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährung:²⁴⁹ Erstere setzt voraus, dass dem Betroffenen eine günstige Legalprognose attestiert wird, was sich dann in der geringeren Rückfallquote niederschlagen könnte.
- 105 Die **methodisch größte Herausforderung** der spezialpräventiven Wirkungsforschung ist es, einen Schritt weiter zu gehen und mögliche rückfallverhindernde Effekte gerade auf die entsprechende Sanktionierung zurückzuführen. Es liegt auf der Hand, dass beim einzelnen Täter eine ganze Reihe von individuellen und sozialen Faktoren rückfallfördernd oder – hindernd wirksam werden können, von denen die Sanktionierung nur einen kleinen Ausschnitt bildet. Idealerweise vergleicht man daher zwei Gruppen, die sich in allen rückfallrelevanten Aspekten ähneln und sich lediglich durch die Art der Sanktionierung unterscheiden.

244 S. dazu *Kaiser/Schöch/Kinzig*, Studienkurs, Fall 7 Rn. 36.

245 Vgl. *Neubacher*, Kriminologie, § 14 Rn. 6.

246 *Jehle u.a.*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, 2010, 40.

247 *Jehle u.a.*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, 2013, 36 sowie 2016, 44; zum Vergleich mit anderen europäischen Ländern s. die Beiträge in *Albrecht/Jehle* (Hrsg.), *National Reconviction Statistics and Studies in Europe*, 2014.

248 Vgl. *Neubacher*, Kriminologie, § 14 Rn. 8; *Streng*, Strafrechtliche Sanktionen, Rn. 326 ff.

249 Vgl. *Meier*, JZ 2010, 112, 113.

Das kann bei einem **experimentellen Design** gewährleistet werden, bei dem die Art der Sanktionierung einer großen Zahl von Tätern durch eine Zufallsauswahl bestimmt wird. Dass dies im Bereich der Strafjustiz nur ausnahmsweise (etwa bei geringen Kapazitäten im Bereich einer besonderen Sanktionsform²⁵⁰) gelingen kann, ist offensichtlich. Man behilft sich hier mit **quasi-experimentellen Designs**, etwa dem matched-pair-Verfahren, bei dem versucht wird, durch die Ermittlung von jeweils ähnlich gelagerten Fall-Pärchen in Experimental- und Kontrollgruppe eine annähernde Homogenität beider Gruppen herzustellen.²⁵¹

In manchen Studien wurde der Umstand einer von Region zu Region **unterschiedlichen Sanktionspraxis** ausgenutzt. So konnte etwa gezeigt werden, dass in vergleichbaren Fällen die informelle Erledigung eines Strafverfahrens durch Einstellung des Verfahrens im Vergleich zur formellen Sanktionierung zumindest nicht mehr Rückfälligkeit nach sich zieht.²⁵² Auch erbrachte eine regional unterschiedliche Handhabung der Gewährung einer Strafrestaussetzung keine unterschiedlichen Rückfallquoten der Entlassenen.²⁵³ In beiden Fällen zog somit die mildere Art der Sanktionierung keine spezialpräventive Einbuße (also anders formuliert: nicht mehr Rückfalldelinquenz) nach sich.

Zumindest im Hinblick auf den spezialpräventiven Zweck der Strafe²⁵⁴ besteht also offenbar eine gewisse **Austauschbarkeit verschiedener Arten der Sanktionierung**.²⁵⁵ Wenn das richtig ist, müsste schon aus Gründen der Verhältnismäßigkeit an sich noch häufiger zur milderen, aber gleich geeigneten Sanktionsart gegriffen werden; jedenfalls legitimieren die Befunde die Praxis, wonach insbesondere bei leichteren Delikten und Ersttätern großzügig von den Möglichkeiten der Diversion Gebrauch gemacht wird bzw. recht häufig zumindest nach 2/3 der verbüßten Freiheitsstrafe eine Strafrestaussetzung gewährt wird.

Zusammenfassend lässt sich zu dieser Forschungsrichtung sagen, dass das apodiktische Urteil „**nothing works**“²⁵⁶, das in den 1970er Jahren für Aufsehen gesorgt hat, so nicht berechtigt ist.²⁵⁷ Vielmehr zeigen verschiedene Studien, dass spezialpräventive Einwirkung auch im Rahmen des Strafvollzugs oder einer

250 So war die Ausgangslage bei der Erforschung der Sozialtherapie durch *Ortmann*, Sozialtherapie im Strafvollzug, 2002.

251 S. auch *Kaiser/Schöch/Kinzig*, Studienkurs, Fall 7 Rn. 37.

252 Vgl. nur *Heinz*, ZJJ 2005, 302 ff. Ähnliche Forschungsergebnisse wurden in den USA beim Vergleich von Strafgefangenen mit einer Gruppe von alternativ und ambulant Sanktionierten erzielt, vgl. zusammenfassend *Neubacher*, Kriminologie, § 14 Rn. 9.

253 S. die Nachweise bei *Meier*, JZ 2010, 112, 114.

254 *Meier*, JZ 2010, 112, 114 f. weist zu Recht darauf hin, dass die Strafe in der Praxis überwiegend an anderen Zwecken, insbesondere dem Schuldausgleich, ausgerichtet wird. Lehnt man aber wie hier vertreten absoluten „Schuldausgleich“ als Strafzweck ab und rückt die generalpräventive Funktion der Strafe in den Vordergrund, eröffnen sich hier dennoch Wechselwirkungen, die zu einem milderen Strafniveau führen können. Denn die Allgemeinheit dürfte bei zwei im Hinblick auf den Rückfall gleich „wirksamen“ Sanktionen in vielen Fällen auch die mildere Variante akzeptieren, s. dazu *Kaspar*, Verhältnismäßigkeit und Grundrechtsschutz im Präventionsstrafrecht, S. 825 ff.

255 S. dazu *Streng*, Strafrechtliche Sanktionen, Rn. 331 ff.; *Streng*, in: Lösel/Bender/Jehle (Hrsg.), Kriminologie und wissenschaftliche Kriminalpolitik, 2007, S. 71 ff.

256 *Martinson*, What Works?, The Public Interest, 1974, 22 ff.

257 S. *Meier*, JZ 2010, 112 ff.; *Kaiser/Schöch/Kinzig*, Studienkurs, Fall 7 Rn. 41.

sonstigen Unterbringungsform zu einer (wenn auch oft moderaten) Reduzierung der Rückfallraten führen kann. Das setzt allerdings voraus, dass entsprechende Programme nicht pauschal und „mit der Gießkanne“ auf alle Täter angewendet werden, sondern dass gezielt auf die spezifischen Gegebenheiten des Einzelfalls Rücksicht genommen wird.²⁵⁸ Entscheidend ist nach dem mittlerweile auch in Deutschland häufig praktizierten RNR-Modell²⁵⁹ eine genaue Analyse der individuellen **Gefährlichkeit (risk)**, der **Ursachen der Tat (criminogenic need)** sowie der **Ansprechbarkeit (responsivity)** des Betroffenen für die in Rede stehenden Maßnahmen. Eine interessante Erweiterung dieses Ansatzes ist das ebenfalls aus den USA stammende **Good-Lives-Modell**, bei dem sich der Blick weniger auf die kriminogenen Risikofaktoren als auf die vorhandenen und zu stärkenden positiven Ressourcen des jeweiligen Straftäters richtet.²⁶⁰

- 109 Die vorhandenen Forschungsergebnisse lassen den Schluss zu, dass sich, wenn auch bescheidene, spezialpräventive Erfolge erzielen lassen, ganz im Sinne eines optimistischeren „**something works**“.²⁶¹ Ein reiner Verwahrvollzug unter Verzicht auf therapeutische und resozialisierende Bemühungen wäre verfassungsrechtlich ohnehin nicht zulässig²⁶²; auch die neuere Rechtsprechung des BVerfG zur Sicherungsverwahrung²⁶³ hat den Gedanken einer Behandlung von Straftätern weiter gestärkt. Zugleich muss weiter versucht werden, Behandlungsprogramme zu **evaluieren**, um die notorisch knappen Ressourcen in diesem Bereich möglichst wirksam einzusetzen.

2. Generalprävention

- 110 Im Bereich der Generalprävention geht es um die Verhinderung von Straftaten durch Einwirkung auf die Allgemeinheit. Man unterscheidet dabei üblicherweise **zwei Formen**. Während es bei der negativen Generalprävention um die Abschreckungswirkung der Strafe geht, umschreibt man als positive Generalprävention die Wiederherstellung des gestörten Vertrauens in die Rechtsordnung bzw. des Rechtsfriedens durch Strafe.²⁶⁴ Als gesetzlicher Hinweis auf die Generalprävention gilt die Formulierung von der „Verteidigung der Rechtsordnung“ durch Strafe (vgl. §§ 47 Abs. 1, 56 Abs. 3, 59 Abs. 1 Nr. 3 StGB).²⁶⁵

258 S. zum Folgenden *Andrews/Bonta*, Criminology 1990, 369 ff.; zusammenfassend *Meier*, JZ 2010, 112, 115.

259 S. dazu *Kaspar/Kratzer-Ceylan*, in: Kaspar (Hrsg.), Sicherungsverwahrung 2.0?, 2017, S. 285 ff.

260 *Kaspar/Kratzer-Ceylan*, in: Kaspar (Hrsg.), Sicherungsverwahrung 2.0?, 2017, S. 286.

261 *Meier*, JZ 2010, 112; *Neubacher*, Kriminologie, § 14 Rn. 4.

262 Zum Anspruch des Strafgefangenen auf Resozialisierung, der in vielen weiteren Entscheidungen bekräftigt und erweitert wurde, s. nur grundlegend BVerfGE 35, 202; s. dazu auch *Bachmann*, Bundesverfassungsgericht und Strafvollzug, 2014.

263 S. nur BVerfGE 128, 326.

264 S. nur *Roxin*, AT Bd. 1, § 3 Rn. 21 ff.; *Kaspar*, Wiedergutmachung und Mediation im Strafrecht, 2004, S. 48 ff. sowie *ders.*, Verhältnismäßigkeit und Grundrechtsschutz im Präventionsstrafrecht, S. 648 ff.

265 *Kaiser/Schöch/Kinzig*, Studienkurs, Fall 7 Rn. 46.

Empirische Forschungsergebnisse liegen vor allem aus dem Bereich der **negativen Generalprävention** vor.²⁶⁶ Sie sind nicht ganz einheitlich; weitgehend einig ist man sich aber, dass der Höhe der angedrohten bzw. verhängten Strafe keine entscheidende Rolle zukommt und dass die simple Rechnung „mehr Strafe gleich mehr Abschreckung“ nicht der Realität entspricht. Selbst die **Todesstrafe** als besonders schwere drohende Sanktion hat nach überwiegender Ansicht der Forscher keine messbare zusätzliche abschreckende Wirkung gegenüber der langjährigen bzw. lebenslangen Inhaftierung – obwohl doch gerade hier ein solcher Effekt auf der Grundlage einer schlichten Kosten-Nutzen-Rechnung zu erwarten wäre.²⁶⁷ Dabei wird (wenn auch eher anekdotisch) darauf hingewiesen, dass auch bei öffentlichen Hinrichtungen von Dieben in früheren Zeiten Diebstahlstaten gegenüber den Schaulustigen an der Tagesordnung waren.²⁶⁸ 111

Nach verschiedenen Studien hat eher das von potenziellen Straftätern wahrgenommene **Entdeckungsrisiko** einen (wenn auch bescheidenen und je nach Delikt unterschiedlich ausgeprägten) Einfluss auf die Begehung von Straftaten.²⁶⁹ Es ist naheliegend, dass in diesem Zusammenhang die individuelle Risikobereitschaft als Persönlichkeitsmerkmal eine Rolle spielt.²⁷⁰ Als noch relevanter haben sich andere Faktoren herausgestellt, namentlich die moralische Verbindlichkeit der Norm, die erwarteten Reaktionen auf eine Straftat im Familien- und Freundeskreis sowie die Üblichkeit von Delinquenz im sozialen Umfeld.²⁷¹ Die Aussicht, überhaupt bestraft zu werden samt der damit verbundenen sozialen Konsequenzen hat also offenbar durchaus einen präventiven Effekt, was entgegen den heute nur noch vereinzelt vertretenen abolitionistischen Strömungen dafür spricht, dass man auf ein Strafsystem jedenfalls in komplexeren Gesellschaften nicht vollständig verzichten kann.²⁷² 112

Der Strafzweck der **positiven Generalprävention**, der recht viele Varianten aufweist und oben mit der „Wiederherstellung des Vertrauens in die Rechtsordnung bzw. des Rechtsfriedens“ etwas verkürzend beschrieben wurde, ist empirisch schwer zu überprüfen. Denn der gewünschte Effekt ist hier eher langfristig und generell zu erwarten; ob eine einzelne Strafe zu diesem Zweck beiträgt und, wenn ja, in welcher Form, ist aus Forschersicht schwer zu operationalisieren, d.h. in messbare Kategorien zu übersetzen. Man kann sich der Frage aber nähern, indem man untersucht, welche Strafen die Bevölkerung für (noch) 113

266 S. Schöch, Jescheck-FS, S. 1085 ff.; Dölling, ZStW 102 (1990), 1 ff.; aus jüngerer Zeit die Metaanalyse von Spingath, Zur Abschreckungswirkung des Strafrechts, 2013. Zu den methodischen Problemen s. die Zusammenfassung bei Kaiser/Schöch/Kinzig, Studienkurs, Fall 7 Rn. 42 ff.

267 Vgl. Kaiser, Kriminologie, § 94 Rn. 26; Kreuzer, Das Verbrechen und wir, S. 191 f.; s. auch die Meta-Analyse von Hermann, Schöch-FS. Interessanterweise hat sich dort gezeigt, dass die wissenschaftliche Provenienz der Forscher offenbar Einfluss auf die Ergebnisse der Studien hatte; Forscher aus dem ökonomischen Bereich kamen eher zur Bejahung einer Abschreckungswirkung der Todesstrafe als solche mit kriminologisch-soziologischem Hintergrund.

268 Neubacher, Kriminologie, § 8 Rn. 8.

269 S. auch Jung, Kriminalsoziologie, S. 103.

270 Höffler, MschKrim 2012, 252, 268.

271 Zum Ganzen Kaiser/Schöch/Kinzig, Studienkurs, Fall 7 Rn. 45.

272 Vgl. Kaiser/Schöch/Kinzig, Studienkurs, Fall 7 Rn. 45.

angemessen hält. Denn dann ist davon auszugehen, dass sie ihre vertrauens- und friedensstiftende Funktion erfüllt. Ein Beispiel ist die Studie von *Sessar*, der zeigen konnte, dass die Allgemeinheit bereit ist, Strafmilderungen bzw. den Verzicht auf Strafe zu akzeptieren, wenn zuvor vom Täter Wiedergutmachung geleistet wurde.²⁷³ Lässt sich dies nachweisen, bestehen keine Bedenken, dies durch entsprechende gesetzliche Regelungen zu institutionalisieren, wie es mit § 46a StGB geschehen ist. Die Frage, ob die gesetzlich vorgesehene Strafmilderungsmöglichkeit für „Kronzeugen“ nach der Regelung in § 46b StGB auf Verständnis in der Bevölkerung stößt oder (wie oft behauptet wird) deren Vertrauen in die Rechtsordnung geradezu „erschüttert“, wird derzeit im Rahmen einer Augsburger Studie untersucht.²⁷⁴

- 114 Selbst wenn man nach allem am Erfordernis eines Systems von staatlicher Strafandrohung und -verhängung festhält, sprechen die erwähnten Forschungsergebnisse zugleich dafür, dass bei der Frage der Ausgestaltung dieses Systems in generalpräventiver Sicht von einem großen **Spielraum für Sanktionsmilderung und Sanktionsverzicht** auszugehen ist. Entgegen ihrem oft schlechten Ruf ist die Generalprävention also keine Theorie, die automatisch zu mehr Strafhärte führt; im Gegenteil enthält sie nach hier vertretener Ansicht in Verbindung mit dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sogar noch unausgeschöpftes Potenzial für eine sinnvolle Begrenzung und Reduzierung von Strafe.²⁷⁵
- 115 Zwar kann **keine vollständige Austauschbarkeit der Sanktionen** in generalpräventiver Hinsicht angenommen werden.²⁷⁶ Eine geringfügige Geldstrafe nach einem schweren Raubüberfall oder einer Vergewaltigung würde falsche Anreize setzen und zugleich weder vom Opfer²⁷⁷ der Tat noch von der Allgemeinheit als ausreichende Ahndung der Tat akzeptiert werden. Aber empirische Studien (u.a. von *Streng*) zeigen eben auch, dass es regelmäßig ein breites Spektrum von Sanktionen gibt, die nach einer Tat als angemessen und gerecht empfunden werden.²⁷⁸ Hier gilt es somit, das „**generalpräventive Minimum**“ zu finden, das eine möglichst milde Sanktion mit den Bedürfnissen der Generalprävention in Einklang bringt. Als Anhaltspunkt hierfür kann eine mildere Sanktionspraxis in anderen Regionen herangezogen werden, sofern auch dort das Strafniveau den generalpräventiven Bedürfnissen noch ausreichend Rechnung trägt.²⁷⁹

273 *Sessar*, Wiedergutmachen oder Strafen, 1992.

274 S. dazu *Christoph*, Der „Kronzeuge“ im StGB, 2018 (im Erscheinen); erste Ergebnisse bei *Kaspar/Christoph*, StV 2016, 318 ff.; *Kaspar/Christoph*, in: Neubacher/Bögelein (Hrsg.), Krise-Kriminalität-Kriminologie, 2016, 487 ff.

275 S. vertiefend *Kaspar*, Verhältnismäßigkeit und Grundrechtsschutz im Präventionsstrafrecht, S. 799 ff.

276 Vgl. *Streng*, in: Lösel/Bender/Jehle (Hrsg.), Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik, 2007.

277 Zur Verbindung von Opferperspektive und positiver Generalprävention s. nur *Kaspar*, Wiedergutmachung und Mediation im Strafrecht, 2004, S. 63 ff.

278 *Streng*, in: Lösel/Bender/Jehle (Hrsg.), Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik, 2007.

279 Dazu näher *Kaspar*, Verhältnismäßigkeit und Grundrechtsschutz im Präventionsstrafrecht, S. 824 ff.

3. Praxis der Kriminalprävention

Die Praxis der Kriminalprävention ist insbesondere von einer Tendenz zur **Institutionalisierung** und **Vernetzung** geprägt. Erwähnenswert sind dabei insbesondere Bemühungen der **Kommunalen Kriminalprävention**.²⁸⁰ Dabei wird versucht, auf der Ebene der Gemeinden und Städte die präventive Arbeit verschiedener Stellen und Behörden (z.B. Polizei, Jugendämter, aber auch freie Träger) zu koordinieren. In vielen Kommunen wurden zu diesem Zweck sogenannte **Kriminalpräventive Räte** gegründet.²⁸¹ Grundlage der Bemühungen sind teilweise spezielle Analysen der Kriminalitätsbelastung sowie der Präventionsbedürfnisse vor Ort, sog. **kriminologische Regionalanalysen**. Diese können dazu beitragen, Problemlagen zu erkennen und kriminalpräventive Ressourcen zielgenau (z.B. in bestimmten besonders problematischen Stadtvierteln) und effektiv einzusetzen.²⁸² Wie auch sonst im Bereich der Kriminalprävention gilt natürlich auch für die kommunalen Präventionsaktivitäten, dass sie möglichst mit wissenschaftlichem kriminologischem Sachverstand begleitet und evaluiert werden sollten. Es ist daher zu begrüßen, wenn auch Kriminologinnen und Kriminologen in den Präventionsräten zumindest als beratende Mitglieder vertreten sind.

Als Institution, die sich die Verbesserung der Kriminalprävention zum Ziel gesetzt hat, ist das auf Initiative der Innenministerkonferenz von Bund und Ländern im Jahr 2001 gegründete **Deutsche Forum für Kriminalprävention (DFK)** zu nennen²⁸³, das als gemeinnützige Stiftung organisiert ist und die Zeitschrift „forum kriminalprävention“ herausgibt.²⁸⁴ Das Forum finanziert derzeit eine Stiftungsprofessur für Kriminalprävention und Risikomanagement an der Universität Tübingen (Lehrstuhlinhaberin *Rita Haverkamp*).

Erwähnenswert ist außerdem der jährliche **Deutsche Präventionstag**²⁸⁵, in dessen Rahmen in zahlreichen Vorträgen und Präsentationen das breite Spektrum der bundesweiten „Präventionslandschaft“ sichtbar wird. Als neue Entwicklung ist schließlich der Aufbau eines **Nationalen Zentrums für Kriminalprävention (NZK)** zu nennen, das aus Mitteln des Bundesinnenministeriums gefördert wird. Es wurde Anfang 2016 gegründet und ist organisatorisch und räumlich an das oben erwähnte DFK angegliedert. Es soll eine weitere bundesweite Vernetzung und Koordination von Präventionsbemühungen bewirken und zugleich die erforderliche kriminologische Begleitforschung fördern.²⁸⁶

280 Dazu näher *Meier*, Kriminologie, § 10 Rn. 18 ff.; *Steffen*, Schwind-FS, S. 1141 ff.; *Herrmann*, Kerner-FS, S. 359 ff.; *Haverkamp/Heesen*, NK 2014, 79 ff.

281 S. *Neubacher*, Kriminologie, § 13 Rn. 2; exemplarisch kann auf den Kriminalpräventiven Rat der Stadt Augsburg verwiesen werden, s. www.kriminalpraevention-augsburg.de. Solche Gremien existieren teilweise auch auf Landesebene, vgl. etwa zum Landespräventionsrat Niedersachsen *Marks*, Schwind-FS, S. 1045 ff.

282 Zur ortsbezogenen Kriminalprävention s. auch *Wulf/Obergfell-Fuchs*, Kerner-FS, S. 531 ff.

283 www.kriminalpraevention.de; s. auch *Eschemann*, BewHi 2004, 54 ff.

284 www.forum-kriminalpraevention.de.

285 www.praeventionstag.de; s. dazu die „Zwischenbilanz“ von *Marks*, Kerner-FS, S. 127 ff.

286 S. dazu nur *Marks/Steffen*, Rössner-FS, S. 259 ff. sowie www.nzkrim.de.

F. Perspektiven der Kriminologie im 21. Jahrhundert

- 119** Wo steht die Kriminologie nach allem – und was sind ihre Perspektiven für die Zukunft?²⁸⁷ Zunächst wird die Erkenntnis, dass „das Verbrechen“ ein vielgestaltiges und wandelbares Phänomen ist, das sich einfachen und monokausalen Erklärungsansätzen entzieht, im Bereich der ätiologischen **Ursachenforschung** notwendigerweise zu einer weiteren **Ausdifferenzierung von theoretischen Erklärungsansätzen** für verschiedene Deliktsbereiche führen. Diese Entwicklung ist schon heute in vollem Gang und kommt u.a. darin zum Ausdruck, dass in vielen kriminologischen Lehrbüchern ein immer größerer Schwerpunkt auf eine Art „Besonderen Teil“ gelegt wird, in dem verschiedene Deliktsarten separat und in spezifischer Form dargestellt werden.²⁸⁸ Hier sind jeweils besondere Entstehungsbedingungen, aber auch besondere Präventionsansätze in Rechnung zu stellen, die bei einer übergreifenden Diskussion „der Kriminalität“ allzu leicht aus dem Blick geraten. Aufgrund der teilweise erheblichen Komplexität dieser individuellen Umstände wurde im vorliegenden Handbuchbeitrag auf eine überblicksartige Zusammenfassung der einzelnen Deliktsbereiche im Sinne einer **Kriminalphänomenologie** bewusst verzichtet.
- 120** Zu den besonderen Deliktsfeldern zählen etwa die Gewaltkriminalität²⁸⁹ oder die Wirtschaftskriminalität²⁹⁰; zugleich lässt sich nach Nationalität (bzw. Migrationshintergrund), Alter und Geschlecht der Täter differenziert und gesondert auf die Kriminalität von Ausländern²⁹¹, Kindern und Jugendlichen oder Frauenkriminalität²⁹² eingehen. In Zukunft wird aufgrund des demographischen Wandels insbesondere auch verstärkt über **Alterskriminalität** zu reden sein,²⁹³ einschließlich der Frage eines besonderen Umgangs mit älteren Menschen im Bereich des Strafverfahrens und des Strafvollzugs.²⁹⁴
- 121** Es ist anzunehmen, dass die kriminologische Forschung auch im Bereich **Terrorismus und Extremismus** an Bedeutung gewinnen wird²⁹⁵, da diese Sonderformen der (politisch motivierten) Delinquenz derzeit die Politik und die Gesellschaft national wie international vor große Herausforderungen stellen. Damit zusammen hängt das Konzept der **Hasskriminalität („hate crime“)**²⁹⁶, das zunächst nur eine äußere Zustandsbeschreibung der Täter und ihrer Motivation darstellt und

287 Dazu auch Loeber/Welsh (Hrsg.), *The Future of Criminology*, 2012 (Rezension von Lindemann, NK 2014, 196).

288 S. exemplarisch nur die Kriminologie-Lehrbücher von Meier sowie Neubacher.

289 S. näher Walter, *Gewaltkriminalität*, 2008.

290 S. näher Bannenberg/Jehle, *Wirtschaftskriminalität*, 2010; Brettel/Schneider, *Wirtschaftsstrafrecht*, 2. Aufl. 2018; Bussmann, *Wirtschaftskriminologie I*, 2015.

291 S. dazu nur Kreuzer, *Das Verbrechen und wir*, S. 98 ff.; Schwind, *Kriminologie*, §§ 23-25; Steffen, *Kaiser-FS*, S. 663 ff.; zu den Problemen der statistischen Erfassung s. nur Schellhoss, *Kaiser-FS*, S. 657 ff.

292 Vgl. etwa Kreuzer, *Das Verbrechen und wir*, S. 89 ff. sowie Lamnek, *Theorien abweichenden Verhaltens II*, S. 23. Zur Kriminalität junger Frauen s. Haverkamp, NK 2015, 301.

293 S. dazu Kreuzer, *Das Verbrechen und wir*, S. 79 ff.; Neubacher, *Kriminologie*, § 15; Heinz, Pfeiffer-FS, S. 239 ff.

294 S. näher Fünfsinn, *Rössner-FS*, S. 85 ff.

295 S. dazu Kreuzer, *Das Verbrechen und wir*, S. 116 ff.; Neubacher, *Kriminologie*, § 22.

296 *Kriminologische Grundlagen bei H.J. Schneider*, *Bewährungshilfe* 2003, 115 ff.

weiter mit erklärenden Elementen angereichert werden muss, um auf dieser Grundlage präventive Strategien zu entwickeln. Ein wichtiger Teilbereich dieser Forschungsrichtung wird es sein (müssen), Prozesse der ideologischen Radikalisierung²⁹⁷ besser zu verstehen, um gerade hier mit verschiedenen Maßnahmen gegensteuern zu können.

Weiterhin ist es offensichtlich, dass neue Entwicklungen im Bereich der Informationstechnologien zunehmend zu neuen Formen von **(Internet-)Kriminalität** führen werden,²⁹⁸ die der verstärkten wissenschaftlichen Untersuchung bedürfen. Dabei wird es nicht nur um die neuen technischen Möglichkeiten zur Begehung klassischer Delikte wie Betrug gehen; vielmehr wird auch die fundamentale Veränderung unserer gesamten Gesellschaft einschließlich der Art und des Inhalts unserer Kommunikation durch das Internet ein lohnenswerter Gegenstand kriminologischer Forschung sein. Bei allen positiven Effekten, die sich durch das world wide web für unser Leben ergeben haben, ist doch nicht zu übersehen, dass es eine „**dunkle Seite**“ des Internets gibt, die es ermöglicht, in (vermeintlich) anonymer Form eigene deliktische Neigungen mit anderen zu teilen und auf diese Weise Bestärkung, Motivation sowie schlicht technische und personelle Unterstützung zu erfahren.²⁹⁹ Die von Popitz beschriebene **Präventivwirkung des Nicht-Wissens**³⁰⁰, die sich auf die von den Bürgern unterschätzte Häufigkeit von Delinquenz bei anderen Mitgliedern der Gesellschaft bezog, wird durch die Möglichkeiten des Internets offensichtlich empfindlich **gestört**. Denn nun fällt es im Vergleich zu früheren Zeiten ungleich leichter, sich über kriminelle Einstellungen und auch Tatbegehungen mit Gleichgesinnten auszutauschen. Das betrifft unterschiedliche Delinquenzbereiche wie politischen Extremismus jeder Couleur, aber auch Pädophilie und andere abweichende sexuelle Präferenzen, wie der Fall des „Kannibalen von Rothenburg“ anschaulich gezeigt hat.³⁰¹ Diese Möglichkeit gilt es im Auge zu behalten und theoretisch wie empirisch genauer zu analysieren, um auf dieser Grundlage Präventionsstrategien zu entwickeln.

Schließlich ist abzusehen, dass die Verschärfung der ökologischen Probleme auf der Welt, insbesondere die drohende Klimakatastrophe, zu einer erhöhten Sensibilisierung gegenüber Umweltstraftaten führen werden, die den bislang eher vernachlässigten Bereich der **Ökologischen Kriminologie** deutlich aufwerten werden³⁰², der in den USA schon heute verstärkt als „**Green Criminology**“³⁰³ diskutiert wird. Es ist auch in diesem Bereich zu erwarten, dass heute noch völlig alltäglich erscheinende Verhaltensweisen wie das Fahren mit einem Pkw mit normalem Benzin-Motor mittelfristig als sozialschädlich und in der Folge als bei

122

123

297 Vgl. dazu nur die Beiträge in NK Heft 4/2017.

298 Dazu Meier, Heinz-FS, S. 209 ff.; ders., MschKrim 2012, 184; Neubacher, Kriminologie, § 26.

299 Vgl. nur die anschauliche Darstellung verschiedener kriminogener Bereiche bei Bartlett, The Dark Net, 2016.

300 Popitz, Über die Präventivwirkung des Nichtwissens, 1968.

301 BGHSt 50, 80; dazu nur Misch, ZIS 2007, 197.

302 Zur möglicherweise kriminogenen Belastung mit Umweltgiften als Teil einer ökologischen Kriminologie s. Müller, Walter-GS, S. 129 ff.

303 Vgl. etwa Lynch/Stretesky, in: Cullen/Wilcox (Hrsg.), The Oxford Handbook of Criminological Theory, S. 625 ff.; s. auch Bottoms, in: Maguire u.a. (Hrsg.), The Oxford Handbook of Criminology, 2007, S. 528 ff.

Strafe verboten gelten könnten. Das wäre dann nur ein weiterer Beleg für die Wandelbarkeit unseres Begriffs vom „Verbrechen“.

- 124 Ein weiterer wichtiger Forschungszweig wird schließlich auch in Zukunft die wissenschaftliche Auseinandersetzung der Kriminologie mit der „**Kriminalität der Mächtigen**“ bzw. der insbesondere von *Jäger* beschriebenen **Makrokriminalität**³⁰⁴ sein. Damit sind Straftaten von einzelnen politischen Entscheidungsträgern, aber auch strukturelle Delinquenz in staatlichen Unrechtsregimen angesprochen; erfasst ist darüber hinaus auch die Delinquenz, die aus nicht-staatlichen, aber ähnlich mächtigen Institutionen und Unternehmen aus dem privatwirtschaftlichen Sektor heraus begangen wird, deren Bedeutung und Einfluss zukünftig vermutlich noch zunehmen wird.
- 125 Insgesamt bleibt es auch in Zukunft eine wichtige Aufgabe der Kriminologie, kritisch gegenüber **staatlicher Machtausübung** zu sein, der im Bereich des Strafrechts die Gefahr des Übermaßes immanent ist. Sie muss nicht nur den Bereich der Kriminalpolitik kritisch begleiten, sondern weiterhin auch die **Tätigkeit der Instanzen der Strafverfolgung und Strafjustiz** zum Gegenstand ihrer Forschung machen und mögliche Fehlentwicklungen in diesem Bereich identifizieren.
- 126 Dabei kommt der **internationalen Perspektive** bereits heute eine wichtige Bedeutung zu, die noch weiter zunehmen dürfte. Die Kriminologie war seit ihren frühen Anfängen nicht nur eine interdisziplinäre, sondern zugleich bemerkenswert international ausgerichtete Wissenschaft. Anders als im Strafrecht, wo allein schon wegen des Bezugs zum jeweils eigenen Rechtssystem lange Zeit eine rein nationale Perspektive dominiert hat, lag es im Bereich der Kriminologie mit ihrem empirischen Forschungsgegenstand näher, länderübergreifend zu arbeiten. Wichtiger Ausdruck dieser Tendenz war die Gründung der **Internationalen Kriminalistischen Vereinigung** (IKV), an der *Franz v. Liszt* maßgeblich beteiligt war.³⁰⁵ Auch heute noch bietet es sich an, nicht nur Kriminalität länderübergreifend zu erforschen, sondern zugleich die Strafverfolgung, die zunehmend auch auf supra- und internationaler Ebene stattfindet.
- 127 Es wird auch aus diesem Grund eine wichtige Aufgabe der Kriminologinnen und Kriminologen bleiben, sich auf **internationaler Ebene** auszutauschen, was in organisierter Form bspw. auf den Kongressen der großen Vereinigungen wie der American Society of Criminology (ASC), der European Society of Criminology (ESC)³⁰⁶, dem jährlichen internationalen Stockholm Symposium sowie auf nationaler Ebene den Tagungen der Kriminologischen Gesellschaft (KrimG) geschieht. Dabei ist die Internationalisierung der „scientific community“, wie *Jung* feststellt, noch nicht abgeschlossen,³⁰⁷ sie sollte weiter ausgebaut werden.

304 *Jäger*, Makrokriminalität, 1989; s. dazu auch *Karstedt*, MschKrim 2013, 222 ff., die hier ein „zunehmend wichtiger werdendes Gebiet der Kriminologie“ sieht.

305 S. dazu *Schwind*, Kriminologie, § 4 Rn. 43.

306 Zu deren Gründung s. nur *Schwind*, Kriminologie, § 31 Rn. 65.

307 *Jung*, Kriminalsoziologie, S. 16.

Ein besonderes Augenmerk wird dabei den Entwicklungen auf der europäischen Ebene gelten³⁰⁸, die bis hin zur Herausbildung einer spezifischen „**europäischen Kriminologie**“ führen könnten.³⁰⁹ Eines ihrer Themen wird die Bereitstellung und vergleichende Analyse kriminologischer Daten aus verschiedenen europäischen Ländern sein, wie dies bereits seit einigen Jahren im Rahmen des „**European Sourcebook of Crime and Criminal Justice**“ erfolgt.³¹⁰ Darüber hinaus wird es um die Erforschung der neu geschaffenen Delikte gegen die Europäische Union gehen und zugleich (dem breiten kriminologischen Forschungsansatz entsprechend) um die kritische Bewertung der Tätigkeit möglicherweise neu entstehender europäischer Strafverfolgungsinstanzen. 128

Dass auch in Zukunft **Bedarf nach kriminologischen Erkenntnissen** besteht, liegt auf der Hand. Auch wenn die Belastung mit Kriminalität gegenüber anderen gesellschaftlichen Problemlagen derzeit nicht mehr an allererster Stelle der Sorgen der Bevölkerung steht, bleibt sie ein wichtiges und (auch in den Medien) viel beachtetes Thema. Die Kriminologie wird sich weiter mit den offenbar steigenden **Sicherheitsbedürfnissen der Gesellschaft** beschäftigen müssen,³¹¹ mit dem Wunsch nach möglichst umfassender (staatlich garantierter) Beherrschung von Risiken und Gefahren,³¹² einschließlich derjenigen im Bereich der Kriminalität. 129

Ganz neue Herausforderungen könnten in diesem Zusammenhang auch neue Erkenntnisse aus dem Bereich der **Neurowissenschaften** mit sich bringen.³¹³ Wenn es gelänge, „neuronale Risikofaktoren“ verlässlich (und frühzeitig) zu identifizieren, könnte dies die Bereiche der Prognose und Prävention einerseits bereichern. Andererseits droht hier eine (nur vermeintlich naturwissenschaftlich fundierte) Schein-Genauigkeit, die die Komplexität der Entstehung kriminellen Verhaltens vernachlässigt und das zu Recht aufgegebene Bild des „geborenen Verbrechers“ im Sinne *Lombrosos* wiederaufleben lässt. 130

Dabei kann der gesellschaftliche Umgang mit Straftaten und vor allem „dem Straftäter“ als Gradmesser für die Reife einer Gesellschaft gelten, und stets droht an dieser Stelle ein Abrutschen in irrationale Ängste, die einen Teufelskreis von öffentlicher Empörung und daraus resultierenden punitiven kriminalpolitischen Maßnahmen auslösen können. Der Kriminologie wird auch in Zukunft die wichtige Aufgabe zukommen, die **Ursachen, die Erscheinungsformen sowie die realistischen Möglichkeiten der Vorhersage und Prävention von Delinquenz** mit ihren Methoden zu erforschen. Diese Erkenntnisse sind eine unverzichtbare Grundlage für eine **rationale und evidenzbasierte Kriminal-** 131

308 Zur Entwicklung und ihrer kriminalpolitischen Bedeutung s. nur zusammenfassend *Schwind*, Kriminologie, § 31. Zum Stand der europäischen Kriminologie vgl. auch *Schneider*, MschKrim 2010, 475 ff.

309 S. zum Folgenden *Meier*, Kriminologie, § 12 Rn. 1 ff.; vgl. auch *Neubacher*, JuS 2001, 98, 101.

310 S. dazu nur *Jehle*, *Schneider-FS*, S. 509 ff. sowie *ders.*, *Kilias-FS*, S. 191 ff.; allgemein zu den Möglichkeiten eines internationalen Vergleichs von Kriminalitätsstatistiken *Harrendorf*, *Kilias-FS*, S. 131 ff.

311 S. dazu nur *Singelstein/Stolle*, *Die Sicherheitsgesellschaft*, 2012; *Hefendehl*, NK 2013, 19.

312 Zu dieser Unterscheidung s. *Höffler*, MschKrim 2012, 254.

313 S. dazu nur die Beiträge im Sonderheft „Neurowissenschaften und Strafrecht“, MschKrim 2014, 327 ff.; *Hallmann*, NK 2017, 3 ff.; *Heinemann*, KrimJ 2014, 184 ff.; *Dünkel/Geng*, MschKrim 2014, 387 ff.

politik³¹⁴, zu der es im Rechts- und Verfassungsstaat keine Alternative gibt. Das gilt nicht zuletzt im Bereich der Sanktionen, wo vor übertriebenen Erwartungen im Hinblick auf spezialpräventive Wirkungen gewarnt werden muss; auch die bereits jetzt schon empirisch gut belegte Tatsache, dass mehr Strafhärte nicht automatisch mehr generalpräventive Abschreckung bewirkt, gilt es weiter zu verifizieren und an die Entscheidungsträger der Politik zu vermitteln.

- 132 Vor allem kommt der Kriminologie die wichtige Rolle zu, sich auf wissenschaftlicher Basis gegen die wohl nie ganz zu beseitigende Tendenz von Individuen wie Gesellschaften zu stemmen, im Straftäter nicht einen Menschen zu sehen, der trotz seiner Tat ein Bürger und Mitglied der Gemeinschaft bleibt, sondern schlicht eine **Verkörperung „des Bösen“**.³¹⁵ Wenn die Zeichen nicht trügen, nimmt diese irrationale Sicht auf Straftäter zumindest im Bereich der schweren Delinquenz derzeit zu, zumal sich eine zunehmende „Dämonisierung“ von (Gewalt-)Straftätern in der Medienberichterstattung zeigen lässt.³¹⁶ Das ist aus mehreren Gründen bedenklich. Zum einen besteht die Gefahr, dass mit dem Hinweis auf „das Böse“ als Ursache von Delinquenz die weitere Suche nach individuellen und vor allem auch gesellschaftlichen Problemen und Risikofaktoren als überflüssig angesehen wird.³¹⁷ Das wäre zwar eine vielleicht bequeme, aber doch offensichtlich unwissenschaftliche Sicht auf Kriminalität. In den (mahnenden) Worten von *Nils Christie*: „*Böse Menschen sind in sich selbst eine Erklärung. Die Diskussion endet, das Phänomen ist geklärt, es besteht kein Anlaß zu weiteren Anstrengungen.*“³¹⁸
- 133 Vor allem droht bei dieser Perspektive zugleich jegliches Maß bei der Verhängung der staatlichen Strafe verloren zu gehen. Mit dem „Anderen“, der einfach nur böse ist und mit den „anständigen Bürgern“ nichts gemein hat, werden letztere weder Mitleid noch Solidarität aufbringen; und selbst fundamentale rechtsstaatliche Garantien stehen dann schnell zur Disposition, wie die Diskussion um das „**Feindstrafrecht**“ im Sinne von *Jakobs* gezeigt hat.³¹⁹ Zu dieser Gefahr nochmals *Christie*: „*Bösen Menschen gegenüber ist auch der nächste Schritt so gut wie selbstverständlich. Sie müssen ausgerottet werden. Die natürliche Antwort heißt Krieg. Krieg und Vernichtung.*“³²⁰
- 134 Es bleibt die Aufgabe der Kriminologie, dieser **Dehumanisierungstendenz** (die eine interessante Parallele im Bereich der kriminogenen Neutralisationstechniken aufweist³²¹) mit empirischen Erkenntnissen bspw. über die Normalität und Ubiqui-

314 Vgl. *Sherman u.a.*, Evidence-based crime prevention, 2002; *Meier*, Kriminologie, § 10 Rn. 38a; in Bezug auf den Umgang mit Jugenddelinquenz *Guder/Sonnen*, Rössner-FS, S. 132 ff. Vgl. auch die „Eckpunkte evidenzbasierter Kriminalprävention“ bei *Rössner*, Kerner-FS, S. 457 ff.

315 Zum „Bösen“ aus strafrechtlicher und kriminologischer Sicht s. *Dölling*, 2. Roxin-FS, S. 1901 ff.

316 S. dazu nur *Hestermann*, Pfeiffer-FS, S. 261 ff.

317 S. demgegenüber *Wittig*, NJW Aktuell 2012, 14: „Auch das Böse bedarf einer Erklärung!“.

318 *Christie*, Wieviel Kriminalität braucht die Gesellschaft, S. 76.

319 S. nur *Jakobs*, HRRS 2004, 88 ff. sowie die Diskussion zusammenfassend *Greco*, Feindstrafrecht, 2010; *Asholt*, ZIS 2011, 180.

320 *Christie*, Wieviel Kriminalität braucht die Gesellschaft, S. 76.

321 S. dazu → AT Bd. 1: *Kaspar*, § 19 Rn. 99 f.

tät bestimmter Formen von Delinquenz³²² entgegenzuwirken. Das ist kein Selbstzweck und auch kein Arbeitsbeschaffungsprogramm für Kriminologinnen und Kriminologen, sondern hängt mit dem rechtsstaatlichen Ziel zusammen, die Strafrechtspflege im Hinblick auf ihre Aufgabe des Rechtsgüterschutzes nicht nur **zweckmäßig**, sondern zugleich **human und freiheitswährend** auszugestalten – auf diese Weise verbindet sich das historische Erbe v. Liszts mit demjenigen *Beccarias* und weist der Kriminologie den Weg in die Zukunft.

Ausgewählte Literatur

- Becker, Howard S.* Außenseiter – Zur Soziologie abweichenden Verhaltens, 1973.
Bock, Michael Kriminologie, 4. Aufl. 2013.
Boers, Klaus Kriminalitätsfurcht, 1991.
Christie, Nils Wieviel Kriminalität braucht die Gesellschaft?, 2005.
Cullen, Francis T./ Wilcox, Pamela (Hrsg.) The Oxford Handbook of Criminological Theory, 2013.
Eisenberg, Ulrich/Kölbl, Ralf Kriminologie, 7. Aufl. 2017.
Göppinger, Hans (Begr.) Kriminologie, 6. Aufl. 2008.
Jung, Heike Kriminalsoziologie, 2. Aufl. 2007.
Kaiser, Günther Kriminologie, 3. Aufl. 1996.
Kaiser, Günther/Schöch, Heinz/Kinzig, Jörg Juristischer Studienkurs. Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug, 8. Aufl. 2015.
Kiefl, Walter/Lamnek, Siegfried Soziologie des Opfers: Theorie, Methoden und Empirie der Viktimologie, 1986.
Kilchling, Michael Opferinteressen und Strafverfolgung, 1995.
Kirchhoff, Gerd Das Verbrechenopfer, 1979.
Ferdinand/Sessar, Klaus
Kreuzer, Arthur Das Verbrechen und wir, 2014.
Kunz, Karl-Ludwig/ Singelnstein, Tobias Kriminologie, 7. Aufl. 2016.
Kury, Helmut (Hrsg.) Fear of Crime – Punitivity. New Developments in Theory and Research, 2008.
Lamnek, Siegfried Theorien abweichenden Verhaltens II, 4. Aufl. 2017.
Meier, Bernd-Dieter Kriminologie, 5. Aufl. 2016.
Neubacher, Frank Kriminologie, 3. Aufl. 2017.
Schneider, Hans Joachim Viktimologie. Wissenschaft vom Verbrechenopfer, 1975.
Schneider, Hans Joachim Internationales Handbuch der Kriminologie, Band 1, 2007.
 (Hrsg.)

³²² So auch *Kreuzer*, Das Verbrechen und wir, S. 59.